



Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Bundesministerium für Finanzen
Frau Dr. Edeltraud Lachmayer

Hintere Zollamtsstraße 2 b
1030 Wien

16. November 2010

Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Teil Abgabenänderungsgesetz

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Die WKÖ unterstützt das Ziel einer raschen und konsequenten Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Die Sanierung des Budgets soll dabei nachhaltig durch die lange überfälligen Strukturreformen in den Bereichen Verwaltung, Pensionen, Gesundheitswesen und Schulverwaltung erfolgen, wie dies bereits seit vielen Jahren von der WKÖ gefordert wird. Steuererhöhungen bremsen gerade zum jetzigen Zeitpunkt das notwendige Wachstum und wirken angesichts der im internationalen Vergleich bereits hohen Abgabenquote negativ auf unseren Wirtschaftsstandort. Untersuchungen vergangener Budgetkonsolidierungen durch das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut, das Institut für Höhere Studien, den Internationalen Währungsfonds und die Europäischen Kommission zeigen, dass Ausgabenkürzungen zu rascheren und nachhaltigeren Konsolidierungen führen, als dies bei Einnahmenerhöhungen aus Steuern der Fall ist. Die Einführung neuer Steuern und Steuererhöhungen sind daher dem Grunde nach abzulehnen.

Gemäß den im abgabenrechtlichen Teil des Budgetbegleitgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sollen jedoch 2011 zusätzliche Steuereinnahmen von 1,069 Mrd. Euro bringen. Bis 2014 soll das zusätzliche Steueraufkommen sogar auf 1,806 Mrd. Euro ansteigen.

Das ist bedauerlich, weil diese Maßnahmen vermeidbar gewesen wären, wenn die Verantwortungsträger auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene rechtzeitig und energisch ausreichende Strukturreformen in Angriff genommen hätten. Nun liegt ein Steuerpaket vor, das wegen der Kürze der Begutachtungsfrist nicht eingehend diskutiert werden kann und äußerst kurzfristig beschlossen. Nach Ansicht der WKÖ sind auch noch kurzfristig weitere Ausgabeneinsparungen umsetzbar, um die geplanten Steuererhöhungen niedriger ausfallen zu lassen.

Ausdrücklich begrüßt werden die Abschaffung der Kreditvertragsgebühr, die Senkung der Kfz-Steuer auf EU-Niveau, die moderate Anhebung der Forschungsprämie und die Förderung der thermischen Sanierung, da sie richtige Offensivmaßnahmen für mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung darstellen. Anzuerkennen ist auch, dass im Vorfeld teilweise vorgeschlagene Extrembelastungen für den Wirtschaftsstandort nicht umgesetzt worden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 Stabilitätsabgabegesetz

Eingangs dürfen wir festhalten, dass die Kreditwirtschaft grundsätzlich bereit ist, einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten. Allerdings müssten zumindest folgende Punkte berücksichtigt werden:

1) Gesamtsumme übersteigt 500 Mio. Euro

Es wird festgehalten, dass die geplante Erhebung einer so genannten „Stabilitätsabgabe“ in einem inhaltlichen Zusammenhang insbesondere mit den Eigenkapitalanforderungen (Basel III) sowie mit den neuen Anforderungen an die Einlagensicherung (EU-Richtlinie, welche voraussichtlich zu erheblicher finanzieller Mehrbelastung der Kreditinstitute führen wird) steht.

Nach den Erläuterungen sollen aus der Stabilitätsabgabe 500 Mio. Euro p.a. erlöst werden. Unseren Berechnungen zufolge wird dieser Wert durch die Formulierung des Gesetzes deutlich überschritten. Das wäre jedenfalls zu korrigieren.

2) Stabilitätsabgabe für Derivate deutlich zu hoch

- Von den insgesamt 500 Mio. Euro p.a., die aus der Stabilitätsabgabe erlöst werden sollen, sollen 160 Mio. Euro aus dem Derivatbereich stammen. Dieser Betrag wird aber durch die derzeitige Formulierung des Gesetzes deutlich überschritten.
- Gemäß § 4 Abs. 1 des vorliegenden StabAbgG-Entwurfs beträgt die Höhe der Stabilitätsabgabe 0,015 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 1) ist das Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22 n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen, wobei das Geschäftsvolumen zum Nennwert gemäß § 22 q Abs. 2 BWG zu berechnen ist. § 22 q Abs. 2/letzter Satz BWG sieht für Derivate die vorzeichenunabhängige Addition sämtlicher Kauf- und Verkaufspositionen vor.
- Laut OeNB-Statistik für das 1. Quartal 2010 beträgt das entsprechende Gesamtderivatvolumen (Bemessungsgrundlage) rund 3.000 Mrd. Euro.
- Das ergibt unter Berücksichtigung des Hebesatzes von 0,015 % einen Betrag von rund 490 Mio. Euro.
- Die Belastung aus dem Derivatgeschäft wäre daher mehr als 3mal so hoch wie geplant. Das ist entsprechend zu korrigieren.

Es wird daher folgende Lösung vorgeschlagen:

- Der Verweis auf § 22 q Abs. 2 letzter Satz ist insofern zu korrigieren, als nur die Kauf- oder die Verkaufsseite erfasst sein kann.
- Da dies aber nur zu einer Halbierung der Belastung führt, ist zusätzlich auch der Hebesatz von 0,015 % zu adaptieren (rein rechnerisch würde sich bei einem Hebesatz von 0,01 % eine Belastung nahe am ursprünglichen Ziel von 160 Mio. Euro ergeben).
- Im Gesetz selbst oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass Derivate welche dem „kleinen Handelsbuch“ im Sinne des § 22 q gewidmet sind, nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Diese Ausnahme führt zu keiner Reduktion des großen Handelsbuches, da ein Kreditinstitut nur eine Art von Handelsbuch führen kann.

- Auf Basis des derzeit vorliegenden Gesetzesentwurfs wären (durch den Verweis auf die Anlage 2 zu § 22 BWG als Bemessungsgrundlage) auch die angeführten kapitalgarantierten Anleihen selbst der Stabilitätsabgabe unterworfen. Cash-Anteile, die derzeit möglicherweise von der Stabilitätsabgabe mitbetroffen sind, sind herauszurechnen. Dies deshalb, weil strukturierte kapitalgarantierte Produkte zwar Derivate beinhalten, aber wertbestimmend aus einer Anleihenkomponente bestehen, die sinnwidrig mitbesteuert würde. Solche sind sicher nicht als Derivate im herkömmlichen Sinn anzusehen und sollten daher auch nicht besteuert werden.

Zum letzten Anstrich im Einzelnen:

Kleinanleger, Absicherungsgeschäfte: Aktien- und Aktienindex-Derivate (börsennotiert und auch außerbörslich) dienen in der österreichischen Kreditwirtschaft zu einem großen Teil der Absicherung von Produkten (= Reduktion von Spekulation), die dem Kleinanleger den Zugang zum österreichischen Kapitalmarkt ermöglichen und damit diesem auch dringend benötigte Liquidität zuführen. Zu diesen Produkten zählen vor allem (auch von der Abgabe erfasste!) Optionsscheine, Indexzertifikate und kapitalgarantierte Produkte aus dem Zertifikate- und Fondsbereich (z.B. kapitalgarantierte Anleihen mit variablen, an der Entwicklung von Aktien oder Aktienindizes orientierten Kupons).

Die Stabilitätsabgabe für Derivate verteuert das Market Making in den erwähnten Produkten und beeinträchtigt damit die Funktionsfähigkeit und Stabilität des österreichischen Aktienmarktes.

Auf Basis des derzeit vorliegenden Gesetzesentwurfs wären (durch den Verweis auf die Anlage 2 zu § 22 BWG als Bemessungsgrundlage) auch die angeführten kapitalgarantierten Anleihen selbst der Stabilitätsabgabe unterworfen. Dies deshalb, weil strukturierte kapitalgarantierte Produkte zwar Derivate beinhalten, aber wertbestimmend aus einer Anleihenkomponente bestehen, die sinnwidrig mitbesteuert würde. Solche sind sicher nicht als Derivate im herkömmlichen Sinn anzusehen und sollten daher auch nicht besteuert werden.

Market-Making: Das Market-Making als zentrale Aufgabe für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden österreichischen Kapitalmarktes besteht in der Zurverfügungstellung von Liquidität durch die verbindliche und kontinuierliche Quotierung von An- und Verkaufskursen für an der Wiener Börse notierte Aktien und für die entsprechenden an der ÖTOB gehandelten Optionen und Terminkontrakte. Seriös betrieben muss diese Tätigkeit auch durch das Eingehen entsprechender Derivatspositionen abgesichert werden, um eben nicht rein spekulativ zu sein.

Es wird daher folgende Lösung vorgeschlagen:

Es sollen daher - wie ursprünglich von der Expertenrunde vorgeschlagen - nur Zinssatz- und Wechselkursderivate erfasst werden, welche mehr als 98 % des Gesamtderivatevolumens des Handelsbuchs ausmachen (*Quelle OeNB: Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG + Kreditderivate - sektorale Darstellung für Q2 2010 - www.oenb.at/isaweb/report.do?report=3.29*)

Es ist klarzustellen, dass die Formulierung in § 4 Abs. 2 zweiter Satz - „das Geschäftsvolumen zum Nennwert gemäß § 22 q Abs. 2 BWG“ - impliziert, dass Derivate auf Aktien- und Aktienindizes sowie auf Waren und Edelmetalle (mangels Nennwert) nicht erfasst sind.

3) Die Belastung des Bankplatzes Österreich ist im Vergleich zur Höhe der Belastung des Bankplatzes Deutschland unverhältnismäßig hoch

Die wirtschaftliche Belastung des österreichischen Bankensektors durch den Gesetzesentwurf ist, verglichen mit Regelungen in anderen europäischen Staaten (insbesondere Deutschland), völlig unverhältnismäßig und führt zu erheblichen Standortnachteilen.

4) Eine Befristung dieser „Stabilitätsabgabe“ ist unbedingt erforderlich.

Unter Hinweis auf die zu erwartenden Belastungen durch Basel III u.a. und der Konzeption der Abgabe als Beitrag zur Budgetsanierung halten wir eine Befristung dieser Abgabe mit drei Jahren für unbedingt erforderlich.

5) Sanierung des Bundesbudgets

Anzumerken ist, dass entgegen der jetzigen Vorlage, in den bisherigen Gesprächen mit Regierungsvertretern immer darauf hingewiesen wurde, dass diese Abgabe zur Entlastung des Bundesbudgets notwendig wäre.

6) In Deutschland wurde eine Obergrenze von 15 % der Erträge eingeführt.

Um Wettbewerbsnachteile der österreichischen Kreditwirtschaft zu vermeiden, ist jedenfalls diese Obergrenze von 15 % der Erträge auch in Österreich unbedingt im Gesetz vorzusehen.

7) Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes von Treu und Glauben - Verbot der Rückwirkung von Steuergesetzen massiv verletzt.

Echte Rückwirkung liegt vor, wenn der steuerpflichtige Tatbestand vor Veröffentlichung des Gesetzes erfüllt wurde (Ruppe, Einführung zum EStG, Anm. 524, in Herrmann/Heuer Raupach, Kommentar zum EStG und KStG).

Der VfGH hat in zahlreichen Erkenntnissen die Rückwirkung von Steuergesetzen als nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar qualifiziert. In seiner Entscheidung vom 16.12.1993 (G114/93) zur abrupten Aufhebung der Energieförderungsrücklage hat der VfGH folgende Grundsätze geprägt:

Die Enttäuschung des Vertrauens der Investoren liege nicht im Verbot der Neubildung von Rücklagen, sondern dem abrupten Ausschluss der Verwendbarkeit bereits gebildeter Rücklagen.

Bereits eingeleitete Planungen und Vorhaben könnten kaum rückgängig gemacht werden. Der Steuerpflichtige hat sich an der geltenden Rechtslage zu orientieren. Es kann dem nicht entgegengehalten werden, dass die beabsichtigte Änderung der Rechtslage vielleicht schon einige Zeit vor ihrer Kundmachung vorherzusehen war.

Sachliche - über die bloße Absicht, ein höheres Steueraufkommen zu erzielen, hinausgehende - Gründe für die Plötzlichkeit seien nicht zu erkennen. Es muss den Unternehmen eine bei Durchschnittsbetrachtung realistische Chance eingeräumt werden, die Auswirkungen der Änderungen abzufangen.

8) Bemessungsgrundlage der Abgaben

Zur Bemessungsgrundlage gibt es folgende Anmerkungen:

- Die pauschale Verwendung und Fortschreitung für Bemessungsgrundlagen für 3 Jahre für zufällige steuerliche Vorgänge, wird als im hohen Maß bedenklich abgelehnt und als verfassungsrechtlich problematisch angesehen.

Die Bemessungsgrundlage muss immer das jeweils vorangegangene Wirtschaftsjahr sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Aufgabe bzw. Reduzierung des Derivatgeschäftes und auch die Neuaufnahme des Derivatgeschäftes bei der Berechnung der Abgabe berücksichtigt werden.

Andernfalls würde ein Kreditinstitut, welches 2011 mit dem Derivatgeschäft beginnt, insoweit keine Stabilitätsabgabe bezahlen; wohingegen ein Kreditinstitut, welches aus risikopolitischen Überlegungen das Derivatgeschäft vermindert, für ein insoweit nicht mehr vorhandenes Derivatgeschäft Stabilitätsabgabe für mehrere Jahre entrichten müsste.

- Weiters sollte, um eine einigermaßen gerechte Verteilung dieser Abgabenlast zu sichern, darauf Rücksicht genommen werden, dass die Belastungen aus der Abgabe in etwa den Marktanteilen entsprechen.

9) Ausnahmen

1. Wohnbaubanken

Mit dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus wurde 1994 am österreichischen Kapitalmarkt für festverzinsten Wertpapiere das Produkt der KESt-befreiten Wohnbau-Wandelanleihe ("Wohnbauanleihe") eingeführt. Dies erfolgte zum Zwecke der Risikoreduzierung für das langfristige Wohnbaufinanzierungsgeschäft durch Begebung von Anleihen mit langen Laufzeiten. Seit damals wurden Wohnbauanleihen im Volumen von rd. 16 Mrd. Euro auf den Markt gebracht. Die Erlöse aus diesen Wohnbauanleihen stellen inzwischen ein wesentliches Finanzierungselement im heimischen Wohnbauförderungssystem dar.

Eine Belastung der emittierenden Wohnbaubanken durch die geplante Stabilitätsabgabe würde das Fördererelement, das durch die KESt-Befreiung von Zinserträgen bis zu 4 % gegeben ist, konterkarieren und die Finanzierungskosten für die gesetzlich zweckgebundenen Projekte, wie Miet- und Genossenschaftswohnungen, Eigenheime und Reihenhäuser, Studenten- und Pflegeheime sowie Sanierungen verteuern. Bereits jetzt arbeiten die Wohnbaubanken als Emissionsbank ihrer jeweiligen Sektoren mit sehr niedrigen Darlehensaufschlägen.

Alle Wohnbaubanken leiten im Wesentlichen die Emissionserlöse aus den begebenen Wohnbauanleihen an ihre Mutterinstitute bzw. Partnerbanken weiter, wobei dies in verschiedener Form (Treuhandkonstruktion bzw. Widmungseinlage) erfolgt. Damit würden die Finanzierungsmittel für den geförderten Wohnbau zweimal besteuert, nämlich einerseits bei den emittierenden Wohnbaubanken, andererseits bei den Mutterinstituten bzw. Partnerbanken. Darüber hinaus wäre eine Benachteiligung gegenüber Direktmissionen von Wohnbauanleihen durch Bauträger gegeben.

Seitens der unterfertigten Wohnbaubanken ergeht daher das dringende Ersuchen, Wohnbaubanken von der Stabilitätsabgabe auszunehmen. Jedenfalls sind aus unserer Sicht

- a) aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Doppelbesteuerung zu vermeiden und daher Treuhandvolumina und Widmungseinlagen von der Bemessungsgrundlage bei den Wohnbaubanken abzuziehen sowie
- b) bei der sich daraus verbleibenden Bemessungsgrundlage ein reduzierter Abgabesatz von 0,015 % anzuwenden.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Wohnbaubanken schon durch den Wegfall der Sonderausgabenregelung vom Sparpaket der Bundesregierung betroffen sind und damit bereits einen Beitrag zu leisten haben.

1. Exportfinanzierung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der OeKB
2. Betriebliche Vorsorgekassen
3. Vermeidung einer Doppelbelastung beim Treuhandvermögen - Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken

Die Pfandbriefstelle ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und emittiert auf Basis eines Sondergesetzes (Pfandbriefstelle-G) treuhändig für die Landes-Hypothekenbanken. Ihre Aufgabe als Sonderemissionsinstitut besteht v.a. darin, aufgrund geeigneter Deckungswerte der Mitgliedsinstitute gemeinschaftliche Emissionen zu begeben. Die durch die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen erlösten Mittel dürfen von den Mitgliedsinstituten nur in bestimmte Hypothekendarlehen und Kredite an Körperschaften des öffentlichen Rechts investiert werden. Die Mitgliedsinstitute haben für die an sie weitergereichten Darlehen stets Deckung in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Höhe vorzuhalten.

Die Emissionen der Pfandbriefstelle werden sowohl bei der Pfandbriefstelle als Treuhänderin bilanziert als auch bei der jeweiligen Landes-Hypothekenbank als Treugeberin. Dies würde mangels Ausnahme dazu führen, dass die gleiche Emission zweimal (bei der Treugeberin und der Treuhänderin) in die Bemessungsgrundlage einfließt und besteuert wird.

Es sollte daher analog der SOLVA-Bestimmungen nach § 26 verfahren werden und das Treuhandvermögen in Abzug gebracht werden. Dieses Treuhandvermögen ist nach der SOLVA mit Null gewichtet. Damit folgt auch die SOLVA der Logik der einfachen Unterlegung und sieht diese nur bei einem Institut vor, das auch das Geschäftsrisiko dafür trägt. Somit wird eine doppelte Unterlegung vermieden.

4. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sollten die in anderen Ländern erhobenen Bankabgaben, Geschäftsvolumina von Zweigstellen in anderen Ländern sowie die Refinanzierung von ausländischen Tochterinstituten berücksichtigt werden.

Artikel 2 Flugabgabegesetz

Die geplante Einführung einer Flugabgabe, mit der alle Abflüge aus Österreich ab 1. April 2011 mit einer Steuer von 8 bis 35 Euro belastet werden sollen, ist abzulehnen, weil diese zu einer nachteiligen Wettbewerbsverzerrung für die österreichische Luftverkehrswirtschaft führt. Der Vorschlag stellt eine zusätzliche Belastung für die österreichische Luftfahrtbranche dar. Mit einem Ausweichen der Passagiere auf andere Flüge und Flughäfen ist zu rechnen. Vor allem für Überseegäste werden die internationalen Flugverbindungen nach Österreich - die ohnehin in einem intensiven Wettbewerb stehen - an Attraktivität verlieren. Diese Abgabe wird aber auch zu einer weiteren massiven Verschlechterung der Infrastruktur für den Flugverkehr in den Bundesländerflughäfen führen. Schon jetzt leiden die meisten Bundesländerflughäfen unter der Marktstruktur (Konzentration des Flugverkehrs und -angebotes auf "Hubs"), die durch die Mehrfachbelastung mit der Flugabgabe zu einer existenziellen Bedrohung werden (z.B. VIE - AMS 8 Euro, LNZ - VIE - AMS 16 Euro, AMS - VIE 0, AMS - VIE - LNZ 8 Euro).

Einige Airlines haben angekündigt, ihr Flugangebot für Deutschland und Österreich massiv zu reduzieren. Auch Fly Niki/Air Berlin überlegt nach Medienberichten den Charterflugverkehr nach Bratislava zu verlegen. Wien könnte seine Position für die AUA verlieren.

Es ist zu erwarten, dass die Flugabgabe Arbeitsplätze - insbesondere bei Airlines, Flughäfen, Reisebüros und Reiseveranstaltern - gefährden und die Mobilität von Menschen einschränken wird. Jeder Passagier, der ausbleibt, kann auch keine Ausgaben im Rahmen des Fremdenverkehrs tätigen. Es besteht die Gefahr, dass das Incoming-Geschäft nach Wien hierdurch wesentlich beeinträchtigt wird. Jeder fünfte Vollarbeitsplatz wird derzeit durch die Tourismus- und Freizeitwirtschaft generiert. 15,4 Prozent des österreichischen BIP - das sind 42,6 Mrd. Euro - werden derzeit durch den Tourismus erwirtschaftet. Im Krisenjahr 2009 verzeichnete die Touristik einstellige Rückgänge, im Bereich der Geschäftsreisen sogar um die 30 Prozent. Der leichte Aufschwung 2010 wird durch diese willkürlich aufgebürdete Mehrbelastung wieder gefährdet und die Geschäftsreisen werden zusätzlich belastet.

Die Vergangenheit hat am Beispiel Niederlande gezeigt, dass nach massiven Einbußen in der Luftfahrtbranche eine ähnlich gelagerte Steuer wieder zurückgenommen werden musste. Einschneidende Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie die Einführung einer Flugabgabe, sollten aus Sicht der WKÖ daher nur im europäischen Einklang getroffen werden.

Sollte die Flugabgabe dennoch eingeführt werden, müssen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Evaluierung der Flugabgabe

Das deutsche Luftverkehrssteuergesetz sieht in § 19 eine Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes auf Flughäfen, Fluglinien, Volkswirtschaft vor. Eine ähnliche Regelung muss unbedingt auch in Österreich vorgesehen werden. Die WKÖ fordert eine jährliche Evaluierung der Flugabgabe beginnend 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 13 - Inkrafttreten

Besonders problematisch ist, dass bereits vor dem 1. Jänner 2011 Flugtickets (oder Pauschalreisen z.B. für Ostern) für Abflüge nach dem 31. März 2011 verkauft werden bzw. wurden. Die gesamte Reisebranche benötigt bei der Preiskalkulation einen Planungshorizont. Eine betriebswirtschaftlich notwendige nachträgliche Preiserhöhung bei Pauschalreisen führt zur Verärgerung der Kunden und ist rechtlich kaum durchsetzbar, wie Prozesse hinsichtlich der Erhöhung von Treibstoffzuschlägen gezeigt haben. Die Unternehmen können diese Aufschläge nach Vertragsabschluss nicht mehr den Passagieren weiterverrechnen und müssten diese zur Gänze tragen. Ein Eingreifen in bestehende Verträge muss vermieden werden, ansonsten käme es zu massiven Schwierigkeiten und Belastungen für die Reisebranche. Sämtliche Kataloge und Preislisten bis Oktober 2011 sind bereits gedruckt (bei Jahreskatalogen bis Dezember 2011) und sowohl die Reiseveranstalter als auch das vermittelnde Reisebüro geraten dem Kunden gegenüber bei Preiserhöhungen in Erklärungsnotstand. Völlig inakzeptabel ist daher eine rückwirkende Einführung für bereits verkaufte Tickets. Daher schlägt die WKÖ eine klare Definition des Zeitraums vor: „Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 2011 in Kraft. Die Abgabenschuld entsteht erstmals für Reisebuchungen nach dem 1. Jänner 2011, die nach dem 31. März 2011 abgeflogen werden.“

Zu Anlage 1 und Anlage 2 - Zielflugplätze innerhalb der Kurz- und Mittelstrecke

Die Zielflugplatzdefinition in der Anlage ist unseres Erachtens widersprüchlich und die Zuordnung folgt keiner eindeutigen Systematik. Im deutschen Vorschlag wird die Distanz von Frankfurt (FRA) zu den Hauptflughäfen des Ziellandes als Entscheidungskriterium genommen (bis 2.500 km Kurzstrecke, darüber hinaus bis 6.000 km Mittelstrecke). Wien liegt jedoch geografisch östlicher als Frankfurt. Im Begutachtungsentwurf sind Marokko (2.597 km) und Island (2.939 km) in Anlage 1, während das näher gelegene Kairo (2.364 km) oder Beirut (2.236 km) in der Anlage 2 Mittelstrecke sind.

Die WKÖ schlägt eine Neudefinition nach klaren Distanzkriterien (Verweis auf dieselben Distanzkriterien wie in Deutschland) vor.

Anlage 1**Zielflugplätze innerhalb der Kurzstrecke**

Zielflugplätze innerhalb der Kurzstrecke sind Flugplätze in folgenden Staaten und Gebieten:

Republik Albanien	Republik Mazedonien
Demokratische Volksrepublik Algerien	Republik Moldau
Fürstentum Andorra	Montenegro
Königreich Belgien	Fürstentum Monaco
Bosnien und Herzegowina	Königreich der Niederlande
Republik Bulgarien	Königreich Norwegen
Königreich Dänemark	Republik Österreich
Bundesrepublik Deutschland	Republik Polen
Republik Estland	Portugiesische Republik
Republik Finnland	Rumänien
Französische Republik	Russische Föderation
Hellenische Republik (Griechenland)	Republik San Marino
Irland	Königreich Schweden
Island (VIE-KEF 2939KM) -> Anlage 2	Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz)
Isle of Man	Republik Serbien
Italienische Republik	Slowakische Republik
Kanalinseln (Aldemey, Guernsey, Herm, Jersey, Sark)	Republik Slowenien
Republik Kosovo	Spanien
Republik Kroatien	Tschechische Republik
Republik Lettland	Republik Tunesien
Fürstentum Liechtenstein	Türkische Republik
Republik Litauen	Ukraine
Großherzogtum Luxemburg	Republik Ungarn
Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Dschamahirija (Libyen)	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Republik Malta	Republik Belarus (Weißrussland)
Königreich Marokko (VIE-CMN 2597KM) -> Anlage 2	Republik Zypern
<u>Kurzstrecken bis 2.500 km von Anlage 2:</u>	
Arab. Rep. Ägypten (CAI 2364KM)	Republik Armenien (EVN 2380KM)
Georgien (TFS 2338KM)	Staat Israel (TLV 2362KM)
Ha. Königr. Jordanien (AMM 2449KM)	Liban. Rep. (Libanon) (BEY 2236KM)
Arab. Rep. Syrien (DAM 2332KM)	

Anlage 2**Zielflugplätze innerhalb der Mittelstrecke**

Zielflugplätze innerhalb der Mittelstrecke sind Flugplätze in folgenden Staaten und Gebieten:

Islamische Republik Afghanistan	Staat Katar
Arabische Republik Ägypten – Anlage 1	Kirgisische Republik (Kirgistan)
Republik Armenien – Anlage 1	Staat Kuwait
Republik Aserbaidschan	Libanesische Republik (Libanon) – Anlage 1
Demokratische Bundesrepublik Äthiopien	Republik Liberia
Königreich Bahrain	Republik Mali
Republik Benin	Islamische Republik Mauretanien
Burkina Faso	Republik Niger
Republik Elfenbeinküste	Bundesrepublik Nigeria
Republik Dschibuti	Sultanat Oman
Staat Eritrea	Islamische Republik Pakistan
Gabunische Republik	Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe
Republik Gambia	Königreich Saudi Arabien
Georgien – Anlage 1	Republik Senegal
Republik Ghana	Republik Sierra Leone
Republik Guinea	Republik Sudan
Republik Guinea-Bissau	Arabische Republik Syrien – Anlage 1
Republik Irak	Republik Tadschikistan
Islamische Republik Iran	Republik Togo
Staat Israel – Anlage 1	Republik Tschad
Republik Jemen	Turkmenistan
Haschemitisches Königreich Jordanien – Anlage 1	Republik Uganda
Republik Kamerun	Republik Usbekistan
Republik Kap Verde	Vereinigte Arabische Emirate
Republik Kasachstan	Zentralafrikanische Republik
<u>Weitere Staaten bis 6.000 km: zusätzlich</u>	
INDIEN (DEL 5556, BOM 5964KM)	Äqu. Guinea (SSG 4973KM)
Burundi (BJM 5832KM)	DR Kongo (FIH 5817KM)
Kenia (NBO 5821KM)	Kongo (BZV 5802KM)
Ruanda (KGL 5703KM)	Somalia (MGQ 5804KM)

Zu §§ 6, 7 und 9 - Abgabenschuld und Abgabenerhebung

Im Entwurf werden die Flughäfen als Abgabenschuldner festgelegt und müssen die entsprechende Abgabe, unterschiedlich nach Zivilflughafen und Passagiergruppen, von den Luftfahrzeughaltern einfordern und zu bestimmten Zeitpunkten abführen.

Die österreichischen Flughäfen verfügen nicht über die notwendigen Daten und Informationen von der kompletten Reiseroute der Passagiere, um deren Zielflughafen bestimmen zu können und damit die Flugabgabe von den Fluglinien errechnen zu können. Diese Informationen besitzen nur die Ticketaussteller. Daher lehnen es die Flughäfen dezidiert ab, Abgabenschuldner im Sinne des § 6 zu sein.

Es sollte daher überprüft werden, ob es nicht, wie auch in Deutschland vorgesehen, zielführender wäre, Luftfahrtunternehmen als Abgabenschuldner festzulegen. Dies wird von den Flughäfen gefordert. Sollten die Flughäfen als Abgabenschuldner beibehalten werden, so fordern diese eine Investitions-, Administrations- und Risikoabteilung. Dies sollte jedoch auch im Umkehrschluss für die Luftfahrtunternehmen gelten, sollten diese Abgabenschuldner werden. Die Luftfahrtunternehmen fordern die Festlegung einer Frist, in der die Flugabgabe an den Flugplatzhalter überwiesen werden muss.

Zu § 3 Abs. 4 - Befreiung von der Abgabepflicht

Der Abflug von Transit- und Transferpassagieren nach einer Zwischenlandung auf einem inländischen Flughafen, die zu einer planmäßigen Unterbrechung der Flugreise des Passagiers von weniger als zwölf Stunden geführt hat: Grundsätzlich ist die Befreiung von der Abgabepflicht für Transfer- und Transitpassagiere aus internationalen Wettbewerbsgründen und aus Luftverkehrsstandort-Überlegungen zu begrüßen und unbedingt beizubehalten.

Die 12 Stunden Ausnahmeregelung reicht allerdings in vielen Fällen nicht aus. Flugverbindungen über Wien aus dem Nahen Osten oder den CIS-Staaten erfordern häufig für den Weiterflug eine Übernachtung in Wien. Die WKÖ ersucht daher um Änderung von einer 12-Stunden- auf eine 24-Stunden-Transfer- und Transitzeit.

Ausweitung des Personenkreises: Aus operativen Gründen (z.B. Einhaltung der Ruhezeitbestimmung) werden Fluglinienmitarbeiter zu Destinationen als „DHC - Dead Headed Crew“ außerhalb des Heimatflughafens geflogen, um dort den Dienst anzutreten oder zu versehen (Piloten, Flugbegleiter, Techniker, Stationspersonal, ...). Der Begriff Flugbesatzung ist in diesem Zusammenhang zu eng definiert und umfasst in Summe nicht den Personenkreis, der für eine sichere Flugdurchführung unbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Ergänzung ist erforderlich. Aufgrund der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen müssen Fluglinienmitarbeitern regelmäßig zu Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Fluglinien reisen um den Verpflichtungen und Vorgaben aus den bilateralen Abkommen nachkommen zu können.

Lösungsvorschlag: § 3 Punkt 6. Aufnahme von „Staff und Duty Travel“ wie in der gültigen Ausnahmeregelung im Luftfahrtsicherheits-Gesetz, z.B. 6. Mitarbeiter von Fluglinien in Ausübung ihrer Dienstpflichten

Keine ökologische Mehrfachbesteuerung der Luftfahrt

1. Abschaffung der Steuer im Falle einer ähnlichen Besteuerung auf EU-Ebene
2. Anrechnung der Flugabgabe auf das ETS (Emission Trading System) analog zu Deutschland

Das deutsche Luftverkehrssteuergesetz sieht in § 11 Folgendes vor: „(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres prozentual abzusenken. Die prozentuale Absenkung errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen des Vorjahres aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu einer Milliarde Euro. Die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden auf Basis der Einnahmen des jeweils ersten Halbjahres des Vorjahres geschätzt. Abweichend von Satz 3 werden für das Jahr 2012 die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf Basis der voraussichtlichen Einnahmen des Jahres 2012 geschätzt. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.“

Die WKÖ fordert die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das österreichische Flugabgabengesetz.

Die WKÖ weist auch besonders auf den Bereich des Luftfahrtgelegenheitsverkehrs (business aviation) hin, bei dem die Administration und Kontrolle der Erhebung der Abgabe wohl nur mit unvertretbar hohem bürokratischen Aufwand möglich wäre. Beispiel: Abflug eines viersitzigen Luftfahrzeuges. Wer prüft, wie viele Passagiere an Bord sind? Auch aus dem Bereich dieser kleinstrukturierten Luftfahrt wird - gerade in grenznahen Räumen - die Gefahr/Möglichkeit des Ausweichens auf nicht in Österreich liegende Flughäfen/Flugplätze gesehen.

Artikel 3 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a - Zukunftsvorsorge für Dienstnehmer

Die Prämien des Arbeitgebers für Lebensversicherungen seiner Dienstnehmer sollen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann steuerfrei sein, wenn die Laufzeit der Versicherung mindestens 15 Jahre beträgt. Derzeit beträgt die Mindestlaufzeit 10 Jahre.

Die Verlängerung der Mindestlaufzeit um 50 % vermindert die Attraktivität dieses wichtigen Instrumentes der Mitarbeitervorsorge erheblich und läuft den allgemeinen Zielsetzungen zum Aufbau eines 3-Säulen-Systems für die Altersvorsorge entgegen.

Eine Anhebung der Mindestlaufzeit dieser Vorsorgeform erscheint nur im Zusammenhang mit einer Anhebung der steuerlich verwertbaren Prämienzahlungen (praktisch unverändert seit 1975) sinnvoll und vertretbar zu sein. Ohne diese Begleitmaßnahme bleibt die Verlängerung der Mindestbindefrist lediglich eine, weder aus steuerpolitischer noch aus sozialpolitischer Sicht zu rechtfertigende, Verschlechterung.

Mit dieser Bestimmung soll auch Risikoschutz gegen laufende Prämienzahlungen abgedeckt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zwischen einer Unfallversicherung mit einer beispielsweise einjährigen Laufzeit und einer Er- und Ablebensversicherung, die auch einen entsprechenden Risikoschutz enthält, hinsichtlich der Laufzeit differenziert wird. Versicherungsschutz, der auf Altersvorsorge ausgerichtet ist, wird ohnedies idR auf das Pensionsalter abgeschlossen. Festgehalten wird, dass dadurch keine steuerlichen Mehreinnahmen zu erwarten sind, da dieses Produkt mit einer unter 15-jährigen Laufzeit ganz einfach nicht mehr abgeschlossen werden wird.

Zu § 4 Abs. 4 Z 4, 4a und 4b und § 108 c Abs. 1 und 2 - Abschaffung des Forschungsfreibetrages und Erhöhung der Forschungsprämie

Die Anhebung der Forschungsprämie von 8 % auf 10 % ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollen gemäß Gesetzesvorlage im Gegenzug sämtliche Forschungsfreibeträge abgeschafft werden.

Für viele Unternehmen war jedoch der Forschungsfreibetrag auch im Hinblick auf eine auf 10 % angehobene Forschungsprämie attraktiver. Z.B. beträgt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewinn über dem steuerlichen Existenzminimum liegt, die Steuerersparnis durch den Forschungsfreibetrag zwischen 9,13 % und 17,5 %. Die Umstellung auf die Forschungsprämie führt in diesen Fällen daher zu einer Verschlechterung.

Auch bei großen Unternehmen sieht die WKÖ im Verlust des „Forschungsfreibetrages Alt“ einen Nachteil, welcher mit der Prämienerrhöhung auf „nur“ 10 % nicht ausgeglichen werden kann. Eine Umfrage in der Maschinen- und Metallwarenindustrie ergab, dass 51 Unternehmen alleine dieser Branche hinsichtlich der im Entwurf geforderten Abschaffung des FFB alt eine Verschlechterung in der Forschungsförderung bekanntgaben. Insbesondere die mit der Bescheinigung des BMWFJ

über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung verbundene planbare Rechtssicherheit wurde als „wichtig“ bis „sehr wichtig“ bezeichnet. Der Forschungsfreibetrag alt ist durch die weiter gefasste Definition für Investitionen insbesondere in Erfindungen, Patente, Produktionsüberleitungen besonders stimulierend.

Die Bundesregierung hat sich das sehr begrüßenswerte Ziel gesetzt, die österreichische Forschungsquote im Jahr 2020 auf 3,76 % zu erhöhen. Ein faktisches Zurückdrehen der steuerlichen Forschungsförderung hemmt jedoch die Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich. Im konzerninternen Standortwettbewerb nehmen der Forschungsfreibetrag alt sowie die Auftragsforschung eine wesentliche und an Bedeutung wachsende Rolle ein. Immerhin werden jährlich deutlich über eine Milliarde Euro an F&E-Tätigkeiten in Österreich von ausländischen Unternehmen finanziert.

Angesichts der herausragenden Bedeutung der Forschung und Entwicklung für den Wirtschaftsstandort Österreich sollten vielmehr offensiv Verbesserungen vorgenommen werden. Gefordert wird daher eine Anhebung der Forschungsprämie auf 12 % und eine aufgrund der langfristigen Planung von Forschungsinvestitionen mindestens 5-jährigen Übergangsfrist für den Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4a EStG. Nach 5 Jahren sollte eine Evaluierung der Akzeptanz des § 4 Abs. 4a EStG durchgeführt werden, auf Basis derer festgestellt werden soll, ob dieses Instrument weiterhin neben einer Forschungsprämie attraktiv ist oder nicht. Im Interesse einer einfachen Abwicklung und gesicherten Anerkennung von F&E-Ausgaben sollte diese Möglichkeit der Bestätigung des Wirtschaftsministeriums über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung auf Antrag des Unternehmens weiter vorgesehen sein.

In der Neufassung des § 108 c des EStG befindet sich nach wie vor ein Deckel für Auftragsforschung in Höhe von 100.000 Euro. Eine Abschaffung des Deckels oder zumindest eine deutliche Anhebung, entweder auf 5 Mio. Euro pro Jahr oder alternativ auf 10 % der Aufwendungen des jeweiligen Unternehmens für Forschung und Entwicklung im Veranlagungsjahr, ist dringend erforderlich und würde die Auftragsforschung insbesondere in Richtung Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen stimulieren sowie die Vernetzung der angewandten Forschung mit der Grundlagenforschung qualitativ erhöhen. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2020 2 % des BIP für den tertiären Bildungssektor auszugeben; dieses Ziel inkludiert einen erheblichen Anteil privater Finanzierung. Mit einer Erhöhung des Deckels würden zusätzliche Mittel im Rahmen der Auftragsforschung an forschende Institutionen vergeben werden können. Schließlich sollte die Einschränkung, dass bei der Auftragsforschung verbundene Unternehmen (Mitglieder einer Unternehmensgruppe) keine entsprechenden Auftragnehmer sein dürfen, gestrichen werden.

Zu § 6 Z 2 - Bewertung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4

Es wird beabsichtigt, eine Gleichstellung von betrieblichen und außerbetrieblichen Kapitaleinkünften herzustellen. In § 6 Z 2 EStG ist hierfür eine zwingende Bewertung von Wirtschaftsgütern und Derivaten, die dem Bereich der Kapitaleinkünfte zuzuordnen sind, mit den Anschaffungskosten (ohne Anschaffungsnebenkosten) vorgesehen. Der Ansatz eines Teilwertes bzw. Teilwertabschreibungen sollen zukünftig nicht mehr möglich sein (Ausnahme: unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften).

Der gänzliche Entfall von Teilwertabschreibungen ist aus unserer Sicht problematisch, zumal die betreffenden Wirtschaftsgüter im betrieblichen Bereich primär die Kapitalbasis stärken sollen. Unter diesem Aspekt müssen auch negative Wertänderungen weiterhin steuerlich verwertbar bleiben.

Zu § 20 Abs 2 - Abzugsverbot von Aufwendungen und Ausgaben iZm Kapitaleinkünften

Das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 EStG soll künftig auch Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit realisierten Substanzgewinnen umfassen. Anlass zur Kritik gibt auch hier die Konsequenz, dass es im betrieblichen Bereich nicht mehr möglich wäre, Ausgaben bzw. Aufwendungen (beispielsweise Fremdkapitalzinsen für einen Beteiligungserwerb) im Zuge der Veräußerung der entsprechenden Wirtschaftsgüter steuerlich zu nützen.

Zu § 26 Z 5

Die hier geplante Änderung wird kritisch gesehen, da schon die bisherige Regelung von der korrespondierenden Bestimmung im Sozialversicherungsrecht abweicht. Dort normiert § 49 Abs. 3 Z 20 ASVG: Nicht unter Entgelt fällt *„die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen, die Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers sowie der Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln;“*

Durch die Neuregelung wird die Kluft zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht erweitert. Die WKÖ spricht sich für einen Gleichlauf der Bestimmungen aus, ohne dass es zu einer Verschlechterung für Dienstgeber oder Dienstnehmer kommt. Zusätzlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass durch die Erweiterung des § 26 Z 5 mit einer Zusatzbelastung für das Budget zu rechnen ist.

Zu § 27, 27a und § 93 - 97 - Zur Neuordnung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Grundsätzliches:

- Angesichts der vielfältigen Belastungen der Kreditwirtschaft wird eine neuerliche Inpflichtnahme der Banken für Zwecke der Steuereinhebung im Bereich der Kursgewinnbesteuerung klar abgelehnt. Sollte dennoch an dieser Einhebungsform festgehalten werden, wird eine volle Kostenerstattung dieses enormen Aufwandes verlangt.
- Aufgrund der erforderlichen umfassenden Änderungen und technischen Anforderungen ist ein völlig neues System der Wertpapierbesteuerung erforderlich, für das vor allem in diesen kurzen Fristen keine Lösungen gefunden werden können. Ohne Klärung aller dieser Fragen und ausreichenden Übergangsfristen wäre ein derartiges Konzept auch nach Auskunft der Software-Provider nicht umsetzbar. Für die praktische Einführung eines derartigen neuartigen Besteuerungskonzeptes müsste ein Mindestzeitraum von zwei Jahren eingeplant werden, wie in weiterer Folge noch ausgeführt wird.
- Angesichts der Komplexität und der vielen innerhalb einer kurzen Frist nicht beantwortbaren Fragen kann den einhebenden Banken eine Haftung für die richtige Berechnung der Abgabe nicht zugemutet werden.
- Es sollte sowohl Produktneutralität als auch Steuerneutralität gegeben sein. Das vorgeschlagene Konzept schafft aber keine Steuerneutralität bei der Wahl von unterschiedlich ausgestalteten, aber wirtschaftlich durchaus vergleichbaren Kapitalmarktprodukten.
- Gesamtwirtschaftlich ist festzuhalten, dass der Wegfall von Behaltefristen aller Voraussicht nach zu einer Schwächung der kapitalmarktorientierten Finanzierung führt, welche die

Wachstumsentwicklung gerade im Hinblick auf die schwieriger werdende Kreditfinanzierung (Basel III) bremst. Kritisch zu sehen ist auch der gänzliche Entfall von Behaltefristen, der langfristige Investoren benachteiligt.

- Schließlich konnten in der kurzen Zeit auch nicht die Auswirkungen der gravierenden Systemumstellung in der Besteuerung von Kapitaleinkünften im Hinblick auf die steuerliche Belastung und die Verwaltungslasten (Auseinanderklaffen von Unternehmensbilanz und Steuerbilanz) eingehend geprüft werden. So kann es durch die Systemumstellung bei Kapitaleinkünften im betrieblichen Bereich zu Verschlechterungen durch den Entfall der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung und Verwertung von Beteiligungen, die eingeschränkte Verlustausgleichsmöglichkeit und den Wegfall der Teilwertabschreibung kommen. Insbesondere im betrieblichen Bereich ist ein übergreifender Ausgleich von Gewinnen und Verlusten und eine Verlustvortragsmöglichkeit notwendig. Diese Systemumstellung im Bereich des betrieblichen Vermögens sowie der Entfall des § 31 und die in diesem Zusammenhang geplante Ausweitung des Abzugsverbots sind daher kritisch zu sehen und bedürfen jedenfalls noch einer breiten Diskussion.

Steuersystemvereinfachung

Anstelle - der Zielvorgabe entsprechend - schwierige Abgrenzungsfragen zu reduzieren und die Besteuerung von Finanzprodukten zu vereinfachen, werden durch den Gesetzesentwurf zahlreiche neue, äußerst diffizile Abgrenzungsprobleme geschaffen und die Besteuerungssystematik bzw. -technik im Vergleich zur bisherigen Praxis in den meisten Bereichen verkompliziert. Dem in den *Erläuternden Bemerkungen* festgelegten Anspruch einer Vereinfachung des bestehenden Steuersystems wird der vorliegende Gesetzesentwurf sohin nicht gerecht.

Ein konkretes Beispiel dafür ist etwa die vorgeschlagene Neuregelung der Besteuerung von Investment- bzw. Immobilienfonds: Wenn schon ein reformiertes Besteuerungskonzept eingeführt wird, dann sollte dieses neue System jedenfalls auf eine Vereinfachung der maßgeblichen Steuerbemessungsgrundlagen, der für den Steuerabzug erforderlichen Prozesse sowie auf eine Modernisierung der Besteuerungslogik abzielen. Eine Besteuerungsreform sollte hingegen nicht sowohl die Anteilsinhaber einschließlich Fondsgesellschaften sowie vor allem auch die abzugsverpflichteten Kreditinstitute vor neue, praktisch unlösbare administrative Aufgaben stellen. Dies umso weniger, als das neue System gleichzeitig zu durchwegs unsachgemäßen Besteuerungsergebnissen führt. Der Forderung nach einer substanziellen Vereinfachung der Investmentfondsbesteuerung kann unseres Erachtens nur durch die (ersatzlose) *Aufgabe* der *zweiten Besteuerungsebene* (Besteuerung in der Fondshülle, dh der Ertragserfassung „auf Fondsebene“) entsprochen werden. Dass Kapitalerträge aus Investment- und Immobilienfonds - somit das eigentliche Besteuerungsobjekt - künftig im EStG überhaupt nicht mehr (ausdrücklich) erwähnt werden, ist sowohl aus dem Blickwinkel des Abzugsverpflichteten als auch aus Sicht des (einkommensteuerpflichtigen) Anteilinhabers angesichts der geplanten Beibehaltung des Transparenzprinzips nur schwer nachvollziehbar.

Zertifikate

Nicht argumentierbar erscheint im Rahmen der geplanten Neuordnung unter anderem auch jene Vorstellung, derzufolge Zertifikate bzw. strukturierte Wertpapierprodukte in Zukunft offenbar generell als „Derivat“ bzw. als „sonstige derivative Finanzinstrumente“ - und nicht mehr als Forderungswertpapier (vgl. aber z.B. VwGH 26.11.2002, 99/15/0159 zu Indexpapieren) - erfasst werden sollen. Eine derartige Einordnung, welche im Übrigen ausschließlich den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, lässt sich auch in wirtschaftlicher Betrachtungsweise keinesfalls rechtfertigen. Sie schafft vielmehr *neue* steuerliche Abgrenzungsprobleme, deren konkrete gesetzliche Lösung innerhalb des Reformvorschlages - beispielsweise für die Frage der „Verlust-

verwertung neu“ - von entscheidender praktischer Bedeutung wäre. Zertifikate sollen daher jedenfalls ausgenommen werden.

Durchschnittskostenverfahren

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Bewertungsmethode des gewogenen Durchschnittskostenverfahrens löst in vielen Fällen (z.B. Frage der Zuordnung eines Verkaufes auf vor bzw. nach dem 1.1.2011 gekaufte Stücke, Anschaffungskostenkorrekturen bei Kapitalmaßnahmen) technisch unlösbare Probleme aus und gestattet nicht die derzeit vorgesehene Zuordnung, welche Wertpapiere verkauft werden sollen, durch den Steuerpflichtigen selbst. Das alternativ diskutierte FIFO-Verfahren macht dagegen eine Abspeicherung sämtlicher Käufe mit dazugehörigen Kursen erforderlich. Im Falle eines Depotübertrages müssten auch sämtliche verwirklichte Kurse jeder Depotposition weitergegeben werden (z.B. Kunde kauft einen Einzeltitel sukzessive in 250 Tranchen. Jeder Einzelabschnitt muss hinsichtlich Stückanzahl und Kurs an die übernehmende Bank weitergegeben werden). Diese Informationsweitergabe muss auch bei Überträgen von ausländischen Banken sichergestellt werden, da sonst die für die Steuerberechnung erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen. Offen ist daher die Frage, wie in dem regelmäßig vorliegenden Fall vorzugehen ist, in welchem die betreffende ausländische Bank erfahrungsgemäß nicht über ein derart gut vorbereitetes Datensystem verfügt.

EU-Quellensteuergesetz

Es wird angemerkt, dass sich die geplante Neuordnung des KEST-Systems aus Zahlstellensicht über wesentliche Anforderungen hinwegsetzt, die der österreichischen Kreditwirtschaft im Rahmen der Anwendung des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG 2005) bzw. der EU-Zinsrichtlinie auferlegt wurden. Ein neues KEST-System müsste - aufgrund der untrennbaren Verbindungen und zahlreichen Schnittstellen zum EU-QuSt-System - jedenfalls auch auf die im EU-QuStG angeordneten Besteuerungsgrundsätze Rücksicht nehmen.

Technische Umsetzbarkeit - erforderlicher Zeitrahmen

Für die praktische Einführung eines derart weitreichenden neuartigen Besteuerungskonzepts ist auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der Kreditwirtschaft (z.B. im Zusammenhang mit der Einführung des KEST-Systems im Jahr 1993 bzw. der Einführung der EU-QuSt 2005) sowie auch nach Angaben der deutschen Bankinstitute im Hinblick auf die Einführung der deutschen Abgeltungsteuer im Jahr 2008 jedenfalls ein Mindestzeitraum von zwei Jahren, nachdem alle für die Implementierung des Systems wesentlichen rechtlichen Fragen gelöst sind, als erforderliche Vorlaufzeit notwendig. Aus Bankensicht ist daher realistischerweise der 1.1.2013 der ehest mögliche Umsetzungszeitpunkt eines neu gestalteten Steuerabzugssystems.

Begründen lässt sich diese Vorlaufzeit u.a. damit, dass gerade für den Geschäftsbereich der Derivate (z.B. Swaps, Optionen, Termingeschäfte) die Entwicklung eines gänzlich neuen, IT-gestützten Geschäftssystems mit Schnittstellen zu einem geeigneten Abrechnungssystem unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit den jeweils maßgeblichen Kundendaten *entwickelt* werden muss, damit Banken überhaupt die erforderlichen Steuerberechnungen vornehmen können. Das bedeutet, dass eine Vielzahl von so genannten „*steuerlichen Ereignissen*“ im Rahmen der erforderlichen IT zunächst einmal definiert und dann programmiert werden müssen.

Aber auch im Bereich des Wertpapiergeschäfts stellen sich durchaus vergleichbare Implementierungsprobleme im Zusammenhang mit jenen steuerlichen Konsequenzen, die der Gesetzesentwurf bei Depoteinlieferungen, Depotüberträgen und Umbuchungen etc. vorsieht. Der Gesetzesentwurf macht nämlich aufseiten der Banken auch im Wertpapiergeschäft die IT-gestützte Speicherung neuer, derzeit nicht vorhandener steuerlicher Parameter erforderlich. Um ein konkretes Beispiel zu nennen, wäre im Rahmen der neuen Besteuerungssystematik jeder der so

genannten „Abschnitte“ einer einzigen ISIN bzw. Wertpapierkennnummer im Hinblick auf die für die Steuerberechnung erforderlichen Anschaffungswerte zu untersuchen. Sachdividenden wären dabei wohl eigenständig zu bewerten und müssten getrennt behandelt werden. Ähnliche Schwierigkeiten würden sich etwa im Umgang mit den zahlreichen, unterschiedlichen Kapitalmaßnahmen im täglichen Wertpapiergeschäft ergeben, weil es mitunter erforderlich wäre, für Zwecke der neuen Systematik alte Anschaffungskosten auf neue Bestände zu übertragen. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene formalgesetzliche Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen, Anschaffungskosten im Falle von Kapitalmaßnahmen festzulegen, ist keinesfalls praktikabel und löst somit das Problem nicht. Das im Gesetzesentwurf angeordnete Durchschnittskostenverfahren als maßgebliche Bewertungsmethode ist dabei in jedem Fall sowohl aus technischer als auch aus steuerlicher bzw. steuerpolitischer Sicht ungeeignet, weil es sowohl den Steuerpflichtigen als auch den Abzugsverpflichteten in Bezug auf die steuerlichen Anschaffungskosten vor unlösbare Zuordnungsprobleme stellt: Durch die mit der Kapitalmaßnahme verbundenen Bestandsänderungen müssen die ursprünglich für einen anderen Bestand angefallenen Anschaffungskosten auf den durch die Maßnahmen entstandenen neuen Bestand umgelegt werden.

Fraglich ist weiters, wie eine korrekte Steuerberechnung in jenen – in der Praxis häufigen – Fällen durchgeführt werden soll, in denen die für die Steuerermittlung erforderlichen Daten dem abzugsverpflichteten inländischen Kreditinstitut faktisch nicht zur Verfügung stehen und auch rechtlich nicht erzwungen werden können. Exemplarisch seien für diese Problematik etwa Depotübertragungen aus dem Ausland angeführt, im Zuge derer die steuerlich maßgeblichen (historischen) Anschaffungskosten von den übertragenden ausländischen Banken nicht mitgeliefert werden bzw. – mangels vorhandener IT- oder Speicher-Systeme – gar nicht übermittelt werden können. Eine sachgerechte und praktikable Lösung scheint für derartige Konstellationen derzeit außer Reichweite.

Verlustverrechnung

Das Funktionieren eines neuen Besteuerungssystems für Kapitalveranlagungen setzt auch voraus, dass dieses von den betroffenen Kunden – d.h. den eigentlichen Steuerschuldnern – einigermaßen angenommen wird. Im Hinblick auf den konkreten Gesetzesentwurf dürfen wir beispielhaft anmerken, dass eine Akzeptanz der Verlustverrechnungsregeln in der Fassung des Begutachtungsentwurfs unmöglich scheint. Deshalb sprechen wir uns für ein Verlustverwertungssystem aus, das einerseits keine – systemwidrigen – Einschränkungen durch spezielle Verlustboxen enthält und andererseits auch eine periodenübergreifende Verlustverwertung ermöglicht.

Die (größtenteils) nicht (zugelassene) bzw. zum Teil unzureichend geregelte Verlustverrechnung im Bereich der Investmentfonds- und Immobilienfondserträge führt hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu zusätzlichen Akzeptanzproblemen.

Langfristiger Vermögensaufbau versus kurzfristige spekulative Investments

Im Sinne der oben erwähnten, breiten Akzeptanz ist es auch erforderlich, innerhalb des neuen Besteuerungssystems kurzfristige, „spekulative“ Investments von langfristigen Vermögensaufbau- bzw. Kapitalveranlagungsstrategien zu unterscheiden. Diese Forderung wäre gesetzlich etwa durch die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze erfüllbar und prinzipiell auch aus technischer Sicht der Abzugsverpflichteten realisierbar.

Auch bei Tilgungsträgerfinanzierungen, deren Rückzahlung regelmäßig mit Wertpapieren erlangt wird, führt diese Steuer zu einer massiven Verschlechterung für jene Kreditnehmer, die bereit sind, die Wirtschaft durch eine Investition zu beleben.

Ersatzloser Entfall der KEST-Gutschriften

Für Veräußerungen von Wirtschaftsgütern ab dem 1.7.2011 ist vorgesehen, dass das bis dato im Einsatz befindliche bewährte System der zeitanteiligen KEST-Belastung und -Entlastung bei Wertpapierverkäufen bzw. -käufen ersatzlos entfallen soll. Der vorgesehene Wegfall der KEST-Gutschriften macht allerdings - wohl entgegen der eigentlichen Intention des Gesetzesentwurfs - gerade die Kapitalveranlagung in klassische, „nicht-spekulative“ Finanzprodukte, wie beispielsweise Investments in klassische Schuldverschreibungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Emittenten (Staatsanleihen und Daueremissionen, wie Wohnbauanleihen, Pfandbriefe und Rentenfonds) mit laufenden Zinszahlungen - für KEST-pflichtige Direktinvestoren wirtschaftlich äußerst unattraktiv. Erwirbt ein KEST-pflichtiger Anleger beispielsweise während einer Kuponperiode eine klassische Schuldverschreibung kurz vor Ablauf einer Kuponperiode, so müsste er im Rahmen des neuen Besteuerungssystems - mangels einer steuerlichen Entlastung der eingekauften Stückzinsen - bereits im Kaufzeitpunkt der Anleihe im Rahmen des Anschaffungspreises dem Veräußerer die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen, anteiligen Bruttokuponzinsen (je nach Einstiegszeitpunkt bis zur Höhe von $99,9\% * X,xx \text{ €}$) in vollem Ausmaß abgelten, um im unmittelbar darauffolgenden Zuflusszeitpunkt am Kuponstichtag nur $75\% * X,xx \text{ €}$ Zinsertrag zu erhalten. Erst im Tilgungszeitpunkt bzw. bei vorzeitiger Veräußerung der Anleihe würde im Rahmen der neuen Systematik dieser faktische Renditenachteil ausgeglichen, was den wirtschaftlichen Vorteil des gesamten Investments letztlich stark beeinträchtigt.

Unabhängig davon wären Käufe bzw. Depoteinlieferungen bis zum 30.6.2011 auf Basis der derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin unter Erteilung von KEST-Gutschriften abzuwickeln. Gleichzeitig fehlt im Gesetzesentwurf aber eine Rechtsgrundlage für eine Rückbelastung bzw. Rückabwicklung der - aus der Sichtweise per 1.7.2011 - wirtschaftlich wohl „zu Unrecht“ erteilten KEST-Gutschriften. Ein „KESt-Rückholprozedere ex post“ im Wege der abzugsverpflichteten Stellen wäre allerdings - aufgrund des enormen administrativen Aufwands - praktisch unmöglich.

Besteuerung „schwarzer“ Nichtmeldefondsanteile

Die geänderten Vorschriften des InvFG sehen für Anteilsinhaber von „schwarzen“ Nichtmeldefondsanteilen (in denkbar unbestimmter Weise) vor, dass diese Anteilsinhaber gegenüber dem Abzugsverpflichteten - das ist idR die inländische depotführende Bank - einen „[...] Nachweis [...]“ - „[...] unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen [...]“ - erbringen dürfen, wodurch die so genannte „Pauschalbesteuerung“ von Erträgen aus „schwarzen“ Fonds - auch rückwirkend (d.h. *ex post*) - vermieden werden könnte. Dies deshalb, weil nach dem geplanten Entwurf die abzugsverpflichtete Stelle bei Vorlage der erforderlichen „Unterlagen“ zu einer entsprechenden KEST-Korrektur, d.h. entweder zu einer KEST-Nachbelastung bzw. oder aber auch zu einer nachträglichen KEST-Refundierung, verpflichtet sei.

Gegen eine solche Regelung sind abgesehen vom unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand für die depotführenden Banken auch gewichtige rechtliche Bedenken vorzubringen.

Betreffend die Erteilung von nachträglichen KEST-Gutschriften sind unseres Erachtens die klaren Vorgaben des § 240 Abs. 1 BAO zu bedenken, die dem Abzugsverpflichteten eine (anteilige) Rückzahlung der einbehaltenen Steuer grundsätzlich nur innerhalb eines Kalenderjahres gestatten.

Was die Nachbelastung von Steuerabzugsbeträgen angeht, sind hingegen die zivilrechtlichen Vorgaben des OGH zu berücksichtigen, die einer solchen Regelung wohl entgegenstehen: Auf Basis des Beschlusses des OGH vom 5.8.2009, 6Ob86/09d betreffend die Nachforderung von EU-Quellensteuerbeträgen durch eine abzugsverpflichtete österreichische Bank lässt sich wohl die

Auffassung vertreten, dass eine Bank ihre Kunden im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts *nachträglich nicht* mit Abzugsteuern (KESt, EU-QuSt) belasten darf.

Ein „Selbstnachweis“ des Anteilsinhabers sowie die daraus resultierende Steuerkorrektur für Erträge aus „schwarzen“ Fondsanteilen können folglich auch in Zukunft – wie schon bisher – stets nur im Wege der Einkommensteuererklärung, d.h. ausschließlich über die Finanzverwaltung, erfolgen.

Steuerpflicht von ATX-Werten bei Steuerausländern

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die in „ATX-Werte“ (z.B. österreichische Aktien) investieren, sollen künftig sowohl mit laufenden Erträgen als auch hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen aus diesen Investments einkommensteuerpflichtig sein und mit einem entsprechenden KESt-Abzug belastet werden. Dies, obwohl eine derartige Steuerpflicht regelmäßig internationalem Steuerrecht widerspricht, weil durch die einschlägigen Verteilungsnormen in Doppelbesteuerungsabkommen idR dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das ausschließliche Besteuerungsrecht zugeteilt wird, Österreich sohin im Regelfall aus völkerrechtlicher Sicht gar kein Besteuerungsrecht hat.

Aus Sicht beschränkt einkommensteuerpflichtiger natürlicher Personen führt diese geplante Änderung – anders als bei institutionellen Anlegern, denen die Möglichkeit der Abgabe einer KESt-Befreiungserklärung zustehen soll – jedenfalls zu aufwändigen DBA-gestützten Rückerstattungsanträgen, sofern ein völkerrechtskonformes Besteuerungsergebnis erzielt werden soll. Dies deshalb, weil eine unmittelbare Entlastung an der Quelle in diesen Fällen weder zulässig noch durchführbar ist. Im Ergebnis würde eine derartige steuergesetzliche Maßnahme dem Finanz- und Börseplatz Österreich beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden zufügen und aufseiten der Finanzverwaltung den administrativen Aufwand erhöhen, ohne dabei das (endgültige) in Österreich verbleibende Steueraufkommen letztlich nennenswert zu erhöhen.

Investment- und Immobilienfondsbesteuerung „neu“

Die vorgeschlagene Besteuerungsreform im Wege einer anteilsinhaberbezogenen, individuellen Steuerbuchhaltung durch die einzelnen depotführenden Stellen, also die periodenübergreifende Verrechnung der Besteuerungsfolgen des (fiktiven) Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen bzw. tatsächlichen Ausschüttungen (Fondsebene) mit auf Ebene des einzelnen Anteilsinhabers bei Verkauf oder Rücklösung realisierten capital gains aus der Veräußerung des Anteilscheins selbst stellt aus Bankensicht EDV-technisch sowie abwicklungstechnisch ein besonders komplexes Erfordernis dar, das außerdem bereits für ab 1.1.2011 angeschaffte Anteile zu erfüllen wäre. Die Erfüllung dieser Vorgabe im Rahmen des KESt-Systems ist nicht möglich.

Aus Sicht der inländischen (und ausländischen) Fondsindustrie ist das vorgeschlagene Besteuerungskonzept sowohl betreffend Wertpapierfonds aber auch Immobilienfonds unverhältnismäßig. Die neue Kursgewinnsteuer zielt unseres Erachtens darauf ab, aus Anlegersicht tatsächlich realisierte Kursgewinne ausnahmslos zu erfassen (Aktien, Anleihen, Indexzertifikate etc.). Bezüglich der Investmentfonds löst sich der Gesetzesentwurf von diesem Prinzip und schlägt vor, dass Kursgewinne sowohl auf Fondsebene als auch auf Anteilscheinebene zur Gänze erfasst werden (auf Fondsebene sollen die jährlich realisierten Kursgewinne erfasst werden, auf Anteilscheinebene soll eine Kursdifferenz aus dem Kauf- und Verkaufspreis des Fondsanteils steuerlich erfasst werden). Die sofort ins Auge springende Doppelbesteuerung soll durch eine Art Anrechnung der auf Fondsebene bereits versteuerten Kursgewinne auf die Kursgewinne aus der Veräußerung des Fondsanteilscheins vermieden werden (Abwicklung im Wege der Banken).

- Eine derartige Konstruktion wird für unverhältnismäßig erachtet, da sie eine Doppelbesteuerung in einem ersten Schritt in Kauf nimmt und gar nicht versucht eine Doppelbesteuerung bereits vorab zu verhindern, obwohl dies gesetzlich leicht umsetzbar wäre. Es kann bereits jetzt mit Sicherheit gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf zu Überbesteuerungen führen wird, die möglicherweise später (bei Veräußerung des Fondsanteils durch den Anleger) nicht mehr ausgeglichen werden können. Mit einer derartigen Regelung werden Investmentfonds benachteiligt und eine ganze Branche in ihrer Existenz gefährdet.
- Fondsgesellschaften haben bereits jetzt erheblichen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung der Besteuerung der ordentlichen Erträge sowie der bestehenden Kursgewinnsteuer auf Fondsebene (5 % Kursgewinnsteuer auf Aktien). Bereits auf dieser Ebene sind komplexe administrative Eingriffe vorzunehmen, sodass es nicht zu einer Doppelbesteuerung von Kursgewinnen sowie ordentlichen Erträgen auf Fondsebene kommt. So müssen z.B. die ordentlichen Erträge und Kursgewinne eines Fonds, die dieser aus der Veranlagung in einem anderen Fonds erzielt, mühevoll mit den Anschaffungskosten dieses Investments gegengerechnet werden, um Doppelbesteuerungen hintanzuhalten. Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen (z.B. Ansatz der ordentlichen Erträge aus Subfonds nach der Höchststandmethode, pauschale Besteuerung von schwarzen Fonds) handelt es sich teilweise um Fiktionen, die zu einer völlig willkürlichen Ertragsbesteuerung auf Fondsebene führen. Die Regelungen im Detail sind Rz 98ff InvF-RI zu entnehmen.
- Das Besteuerungskonzept ist auch unverhältnismäßig, da z.B. für unterjährige Erwerbe von Fondsanteilen das KEST-Gutschriftssystem entfallen soll. Dies bedeutet aber, dass ein Anleger, der einen Fonds vor dem GJ-Ende um 106 Euro erwirbt, wenige Tage später 7 Euro versteuern muss (KESt-Einbehalt). Die Besteuerung ist völlig losgelöst von seiner Behaltensperiode. Niemand wird bei einer derartigen Regelung in Österreich noch Fondsanteile kaufen.
- Das Besteuerungskonzept erscheint weiters unverhältnismäßig, da Anteilinhaber im Gegensatz zu anderen Anlageformen (Aktien wie Exchange Traded Funds, Zertifikate etc.) jährliche Steuern auf ordentliche Erträge und Kursgewinnsteuern zu tragen haben ohne auch tatsächlich ihre Fondsanteile realisiert zu haben.
- Das Besteuerungskonzept geht über das deutsche Besteuerungskonzept der Abgeltungsteuer weit hinaus. In Deutschland werden a) Kursgewinne ausschließlich auf Anteilscheinebene erfasst, wodurch Doppelbesteuerungen hier von vornherein ausgeschlossen sind und b) nur Kursgewinne aus Wertpapieren (bei Ausschüttung bzw. Veräußerung des Fondsanteils) erfasst, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden (ein echter Bestandschutz für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile ist in Österreich im Gegensatz zu Deutschland nicht gegeben). Ein Alleingang Österreichs bezüglich der Kursgewinnsteuer wird den Finanzplatz Österreich massiv schädigen. Derzeitiger EU-Rahmen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitalvermögen ist die EU-Zinsen-Richtlinie, die Kursgewinne nicht einschließt.
- Das Besteuerungskonzept ist auch unverhältnismäßig, da das Thema der Verlustverrechnung von Kursverlusten und Kursgewinnen auf Fondsebene sowie auf Anteilscheinebene im Gesetzesentwurf völlig ausgeklammert ist. Im Falle einer Ausweitung der Kursgewinnbesteuerung auf Fondsebene muss ein Verlustausgleich zwischen den Erträgen und Kursgewinnen aller Assets (d.h. Equity mit Anleihen, Zinserträge mit Kursverlusten aus Equity etc.) möglich sein und auch der bereits bisher bewährte Verlustvortrag (nunmehr natürlich alle steuerpflichtigen Assetklassen betreffend) beibehalten werden können. Bei einem Rentenfonds kann man eine realisierte Derivate-Position (Absicherung) ja nicht mit Aktienverlusten bzw. Dividenden verrechnen. Ein Ausgleich der Derivate-Position mit Ergebnissen aus Forderungswertpapieren muss deshalb möglich sein.

- Das Besteuerungskonzept ist unverhältnismäßig, da derzeit nur jedes Jahr die positiven realisierten Kursgewinne auf Fondsebene steuerlich erfasst werden, im Falle eines Verlustes aus der Veräußerung des Fondsanteils dieser Verlust aber nicht mit den bereits jährlich versteuerten Erträgen verrechnet werden kann.
- Die Besteuerungskonzepte erscheinen weiters insofern unverhältnismäßig, da das Thema der langfristigen Fondssparer anscheinend völlig außer Acht gelassen wird. Für langfristige Fondssparer sollte das neue Besteuerungskonzept - auch im Sinne der Wettbewerbsgleichheit - Besteuerungserleichterungen vorsehen.

Die Fonds sprechen sich daher für eine Einführung einer Kursgewinnbesteuerung auf Anteilsebene aus. In diesem Fall müsste eine Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge (insbesondere der im Entwurf vorgesehenen Kursgewinnbesteuerung) auf Fondsebene zur Gänze entfallen können.

Dabei müsste jedenfalls darauf geachtet werden, dass die seitens der Banken vorzunehmenden Gegenverrechnungen von ausschüttungsgleichen Erträgen hinsichtlich des Fondsanteilscheines zur Gänze bzw. so weit wie möglich vermieden werden. Aus diesem Grund sollten künftig alle Ausschüttungen von Investmentfonds als steuerpflichtig angesehen werden, nicht ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge (insbesondere Kursgewinne) sollten auf Fondsebene nicht erfasst werden, sondern stets nur im Falle der Veräußerung des Fondsanteils besteuert werden. Das KESt-Gutschriftssystem muss aufrechterhalten werden, da es sonst zu Überbesteuerungen des Anlegers von Investmentfonds kommt.

Für Immobilienfonds wäre ebenfalls eine faire Besteuerung herzustellen, da diese auf Basis des bestehenden Gesetzesentwurfs überbesteuert sind. Dies, obwohl bei Immobilienfonds im Wesentlichen gar keine Kursgewinne aus Wertpapieren entstehen können.

Bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sollte jetzt die garantiefreie Variante ermöglicht werden.

Neukonzeption des „KESt-Abzugsverpflichteten“

Die neue Konzeption der Abzugspflicht der depotführenden Stelle bzw. der auszahlenden Stelle ist in weitgehenden Bereichen völlig unklar.

Der Begutachtungsentwurf knüpft hinsichtlich der KESt-Abzugsverpflichtung offenbar nicht mehr (ausschließlich) an das bislang bewährte Prinzip der kuponanzahlenden Stelle, sondern sieht in bestimmten Fällen (auch) eine Abzugspflicht der so genannten inländischen auszahlenden Stelle vor, wobei eine gleichzeitige Depotführung durch das verpflichtete Institut offensichtlich nicht mehr Voraussetzung sein soll. Praktische Konsequenz dieser Änderung wäre, dass uU sämtliche Geschäftsbereiche der Banken künftig von der Steuerabzugspflicht (u.a. auch Interbankengeschäft, Treasury, Zahlungsverkehr) unmittelbar oder mittelbar betroffen sein könnten. Im Rahmen der - unseres Erachtens unbedingt beizubehaltenden - bisherigen Praxis ist nämlich zu beachten, dass das derzeitige KESt-Abzugssystem die abzugsverpflichtete Stelle iSd § 95 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 idGF immer dort lokalisiert, wo die unmittelbare Auszahlung der Kapitaleinkünfte an den Anleger erfolgt. Der neu gefasste Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen öffnet demgegenüber (unlösbare) Zurechnungsfragen im Zusammenhang mit den abzugspflichtigen Einkünften Tür und Tor und wirft zahlreiche Unklarheiten auf, inwieweit Abzugspflichten auch im Rahmen der Wertpapier-, Treasury- und Zahlungsverkehrsgeschäfte zwischen Kreditinstituten untereinander (Eigengeschäft bzw. im Rahmen der Drittverwahrung) bzw. zwischen Banken und deren Endkunden bestehen oder nicht. Gerade im Rahmen der - in der Bankenpraxis übrigens häufig anzutreffenden - Drittverwahrung von Wertpapieren (§ 3 DepotG) bereitet die geplante Neufassung für die (potenziell) Abzugsverpflichteten erhebliche Auslegungs- und Anwendungs-

schwierigkeiten. Entsprechende gesetzliche Klarstellungen bzw. allfällige gesetzliche Ausnahmebestimmungen sind deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit in diesem Bereich unbedingt notwendig.

KEst-Befreiungstatbestände

Der gesetzliche Katalog der KEst-Befreiungen im vorliegenden Gesetzesentwurf (vgl. § 94 EStG 1988) ist jedenfalls zu überarbeiten. Es ist dabei aus unserer Sicht auf alle Fälle Sorge zu tragen, dass sich der neu adaptierte, aber entsprechend den Erläuternden Bemerkungen grundsätzlich unverändert beizubehaltende KEst-Befreiungskatalog, welcher derzeit in Gesetzes- bzw. zum Teil in Verordnungsform dem aktuellen Rechtsbestand angehört, sowohl in terminologisch-legistischer Hinsicht als auch in materiell-inhaltlicher Bedeutung in seinem gesamten Spektrum (persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich) in das neu konzipierte Besteuerungssystem systemkonform und nahtlos einfügt.

Beispielhaft seien etwa die aktuell im Gesetzesentwurf bestehenden legistischen Unzulänglichkeiten der einzelnen KEst-Befreiungstatbestände in § 94 Z 3 EStG 1988 (Interbankengeschäft), Z 5 (Betriebseinnahmenerklärung), Z 6 lit. a (beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige), Z 7 (Widerspruch bei Wegzug und Verlust des Besteuerungsrechts) sowie etwa der fehlende KEst-Befreiungstatbestand für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger (Steuerausländer) angeführt.

Im Rahmen der Neufassung der Besteuerung der "Einkünfte aus Kapitalvermögen" bedarf es in § 94 unseres Erachtens der folgenden Änderungen bzw. Anpassungen:

Z 3 lit. a

"Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bei Kreditinstituten, wenn der Gläubiger der Einkünfte ein in- oder ausländisches Kreditinstitut ist."

Z 4

"Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, das bei ausländischen Betriebsstätten von Kreditinstituten besteht."

Z 5

"Bei Einkünften
- gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b fünfter Teilstrich;
- im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2,
- sowie § 27 Abs. 3 und 4,
deren Empfänger [...]"

Z 6 lit. a

"Einkünfte gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b fünfter Teilstrich"

Z 9

An dieser Stelle müssten iZm der Neuregelung der steuerlichen Behandlung von sämtlichen Kapitalmaßnahmen innerhalb der "Einkünfte aus Kapitalvermögen" entsprechende KEst-Befreiungstatbestände für weitere Kapitalmaßnahmen eingefügt werden.

Z 10

"Bei Einkünften im Sinne des § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b fünfter Teilstrich, des § 27 Abs. 2 Z 2 und des § 27 Abs. 3 und 4, die [...]"

Z 11

"Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b fünfter Teilstrich, des § 27 Abs. 2 Z 2, des § 27 Abs. 3 und 4, die einer [.]"

Z 14

"Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 nicht steuerbar sind."

Absicherungsgeschäfte für Kredite

Zur Absicherung von Kreditgeschäften werden regelmäßig diverse Derivatgeschäfte abgeschlossen (Währungsoptions- sowie Devisentermingeschäfte bzw. Zinsabsicherungsinstrumente wie Zinsswaps und Zinscaps). Abgesehen davon, dass völlig offen ist, wie bei diesen Geschäften die konkrete Bemessungsgrundlage für die heranzuziehenden Einkünfte berechnet werden soll, kann die beabsichtigte wirtschaftliche Absicherung nach der vorgesehenen Besteuerungssystematik nicht mehr erreicht werden. Im Rahmen von Fremdwährungsfinanzierungen sind außerdem besonders die so genannten „Fondssparpläne“ von Bedeutung, die Kreditkunden regelmäßig (monatlich/vierteljährlich/jährlich) „besparen“. Die neuen KESt-Regelungen führen am Laufzeitende der Finanzierung und des damit verbundenen Tilgungsträgers zu einer massiven Belastung des Tilgungsträgers (in Höhe von 25 % der Wertsteigerung), was sich in der Sphäre des Kreditnehmers letztlich in einer erheblichen, nicht vorhersehbaren „Finanzierungslücke“ äußert.

Gesetzliche Übergangsbestimmungen

Sämtliche Übergangsbestimmungen in § 124 b EStG 1988 idF Begutachtungsentwurf AbgÄG (BBG 2011-14) - insbesondere Z 181 bis Z 189 - müssen noch überarbeitet werden.

Entweder fehlen Übergangsregelungen zur Gänze oder führen sie im Verhältnis zueinander zu unlösbaren (Wertungs-)Widersprüchen.

Exemplarisch weisen wir diesbezüglich auf Käufe von Wirtschaftsgütern ab dem 1.1.2011 und Verkäufe ab dem 1.7.2011 hin: Ungeregelt ist in diesem Zusammenhang etwa die Frage, ob bei Veräußerung der Wirtschaftsgüter allenfalls bei Anschaffung bereits bezahlte Stückzinsen nun in die maßgebliche Bemessungsgrundlage einzurechnen sind oder nicht. Hinweis: Diese Anschaffungen erfolgen noch mit KESt-Gutschriften, deren Rückzahlung/Refundierung administrativ äußerst aufwändig wäre (siehe oben).

Parallele „KESt-Systeme“

Die geplanten Übergangsbestimmungen sind nicht nur aus Sicht der abzugsverpflichteten Stellen sowie wohl auch aus Sicht der jeweiligen Steuerschuldner (Abgabepflichtigen) weitgehend unklar, widersprüchlich und willkürlich. Sie führen im Ergebnis dazu, dass - auf Ewigkeit - zwei unterschiedliche Steuerabzugs- und Steuerberechnungssysteme nebeneinander bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang ist auf die teilweise „ewigen“ Laufzeiten von bestimmten Zertifikaten oder zumindest auf die sehr langen Laufzeiten (z.B. 30 Jahre) von Nullkuponanleihen hinzuweisen.

Aus Bankensicht ist eine solche Konsequenz nicht nur IT-technisch, sondern auch im Hinblick auf eine adäquate Kundenberatung aufgrund der insbesondere im so genannten „Retailgeschäft“ einzuhaltenden (zivilrechtlichen) Transparenzgrundsätze de facto nicht administrierbar (z.B. Abstellen auf individuelle Anschaffungstichtage sowie auf bestimmte Produktformen etc. im Gesetzesentwurf anstelle der Heranziehung bestimmter Emissionsstichtage usw).

Befreiung von Mitarbeiteraktien von der Vermögenszuwachsbesteuerung

Kapitalanteile in einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sollten unbedingt von der Vermögenszuwachssteuer ausgenommen werden. Eine derartige gesetzliche Ausnahmeregelung von der Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanteile in einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm könnte folgendermaßen aussehen:

Einkommensteuerbefreiung - Einfügung des § 27 Abs. 7b EStG

„Steuerfrei sind die bei Beendigung oder aufrechtem Dienstverhältnis realisierten Wertsteigerungen jener Kapitalanteile, deren Gewährung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b begünstigt war.“

Alternativ:

(und einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur treuhändigen Verwaltung übertragen wurden).

Durch den bereits bestehenden § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG zeigte der Gesetzgeber eindeutige Bestrebungen, die Abgabe von Kapitalanteilen an Mitarbeiter einer begünstigten Besteuerung zu unterziehen. Würden nun im Rahmen der Überarbeitung des Einkommensteuergesetzes die Wertzuwächse derartiger Kapitalanteile einer Besteuerung unterworfen werden, würde dies zweifelsohne dem Gedanken der Begünstigung iSd § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG zuwiderlaufen. Eine Aufrechterhaltung der Steuerfreistellung jener Kapitalanteile, die bereits begünstigt an Mitarbeiter ausgegeben wurden, würde somit der Begünstigungssystematik des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG entsprechen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht internationalen Vorbildern (z.B.: Großbritannien).

Alternativ kann die Steuerbefreiung an die zusätzliche Bedingung geknüpft werden, dass die Mitarbeiteranteile treuhändig von einem Rechtsträger verwaltet werden. Dies ermöglicht der Finanzverwaltung einen gesammelten Datenzugriff und ist auch international häufig anzutreffen (zumeist Halten der Beteiligungen durch einen „trust“ erforderlich).

Da eine korrekte Kapitalertragsteuerabfuhr bei treuhändigem Halten nahezu nicht bzw. nur mit großem administrativen Aufwand für alle Beteiligten inkl. Finanzverwaltung durchführbar ist (siehe oben), stehen die Steuereinnahmen in keinem Verhältnis. Durch die Anknüpfung an den Steuerfreibetrag von 1.460 Euro ist auch sichergestellt, dass es sich um geringe Volumina handelt.

Vorgeschlagene Änderung des § 94 EStG Ausnahmen von der Abzugspflicht

„§ 94 Der Abzugsverpflichtete (§ 95 Abs. 2) hat keine Kapitalertragsteuer abziehen:

Bei Einkünften gemäß § 27 Abs. 3, deren Empfänger ein Rechtsträger nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b 2. Teilstrich 2. Satz ist, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) *Der Empfänger erklärt dem Abzugsverpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte aus Kapitalanteilen stammen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b erworben wurden (Befreiungserklärung 2).*
- b) *Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des Abzugsverpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu.*
- c) *Der Abzugsverpflichtete ist ein inländisches Kreditinstitut.“*

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass depotführende Banken von der KEST-Abfuhrverpflichtung für Mitarbeiterbeteiligungen in jenen Fällen freigestellt werden, in denen das gesetzlich (als Alternative zur Hinterlegung bei einer Bank) geforderte treuhändige Verwalten durch einen vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung gebildeten Rechtsträger erfolgt.

Die Bestimmung zur Ausnahme von der Abzugspflicht wurde einer vergleichbaren Bestimmung für Kapitalgesellschaften nachgebildet. Hier existiert für Banken ein bereits bekanntes und funktionierendes System. Diese Vorgehensweise verhindert, dass die Entlastung erst bei der Veranlagung durch den Steuerpflichtigen/Mitarbeiter erfolgen kann.

Im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erfolgt die Abgabe von Kapitalanteilen in kleinen, je nach Anlass über das Kalenderjahr verteilten Tranchen. Eine genaue Identifizierung sowie Bewertung einzelner Kapitalanteile würde für die depotführende Stelle wie auch für die Finanzverwaltung einen kaum zu bewältigenden administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Werden Kapitalanteile verschiedener wirtschaftlicher Eigentümer treuhändig gehalten und im Rahmen dessen einheitlich innerhalb eines Depots veranlagt, ist es der depotführenden Bank nicht möglich bzw. zumutbar den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der Kapitalanteile zu ermitteln.

In diesen Fällen ist die depotführende Bank verpflichtet, die Anschaffungskosten im Wege des gewogenen Durchschnittspreisverfahrens zu ermitteln. Haben die wirtschaftlichen Eigentümer unterschiedliche Anschaffungskostenzusammensetzungen, führt die Ermittlung der Bank zu falschen Ergebnissen. Diese müssten verwaltungsaufwändig im Zuge der Veranlagung korrigiert werden.

Werden in der Folge Kapitalanteile zwischen verschiedenen Depots desselben Steuerpflichtigen übertragen, kann die Zuordnung des Depots zum Treuhänder eine unzutreffende Kapitalertragsbesteuerung nach sich ziehen.

Zu § 27 Abs. 5 Z 3

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wurde die relevante Laufzeit anstelle von - wie bisher 10 Jahren - auf 15 Jahre verlängert. Die Anhebung sollte wieder gestrichen werden oder die Mindestbindefrist zur Gänze entfallen.

Die Lebensversicherung mit Einmalprämie ist eine Anlageform, die den Aspekt Vermögensbildung mit Aspekten wie (Eigen-)Vorsorge und/oder Risikoabsicherung ideal kombiniert. Eine steuerliche Benachteiligung dieser Anlageform für Kunden mit einem Anlagehorizont unter 10 Jahren war schon bisher schwer verständlich. Ganz und gar unverständlich ist es aber, warum der Gesetzgeber diese Anlageform nunmehr auch für Kunden mit einem Anlagehorizont von unter 15 Jahren grob benachteiligt.

Festgehalten wird, dass durch diese Maßnahme auch keine steuerlichen Mehreinnahmen zu erwarten sind. Bleibt das Einmalbeitragsvolumen, was aber nicht zu erwarten ist, gleich, so reduziert sich die Steuer durch die Verlängerung der Bindefrist automatisch um ein Drittel. Bei einem Substitutionseffekt über alternative Anlageformen dauert es nach ersten Berechnungen jedenfalls mehrere Jahre, bis der Mindererlös aus der Versicherungssteuer ausgeglichen ist. Bezieht man den Umstand mit ein, dass die anfänglichen Mindereinnahmen des Staates, beispielsweise über Anleihen, zwischenfinanziert werden müssen, so bewirken die dafür notwendigen Zinszahlungen eine Verschiebung des steuerlichen „break even“ auf einen in der nächsten Dekade liegenden Zeitpunkt.

Ganz im Gegenteil ist mit einem sofortigen Einnahmenentfall aus dem Titel Versicherungssteuer in Höhe von mind. 50 Mio. Euro zu rechnen.

Die Verlängerung der Mindestbindefrist stellt daher sowohl eine steuerliche Diskriminierung der Lebensversicherung gegen Einmalprämie als auch eine dem Ziel einer zeitnahen Budgetkonsolidierung zuwiderlaufende Änderung dar.

Bei sachgerechter Betrachtung beider Aspekte (Konsolidierungserfordernisse, Diskriminierung der Lebensversicherung als spezifische Anlageform für Menschen mit Vorsorge- und/oder Absicherungsbedarf) hätte es zu einer gänzlichen Streichung der Mindestbindefrist im § 27 EStG und zu einer Aufhebung des vom Steueraufkommen ohnedies wirkungslosen, „Strafbesteuerungstatbestandes“ im VersStG kommen müssen.

Überdies beschädigt diese Regelung die individuelle Vorsorge substanziell, insbesondere bei Absicherungsmaßnahmen, die innerhalb von 15 Jahren vor Pensionsantritt getroffen werden. Es sollten jedenfalls vor allem insbesondere in solchen Fällen, wenn die Vertragslaufzeiten bis zum Beginn des gesetzlichen Pensionsalters kürzer sind, auch kürzere Laufzeiten, die auf das Pensionsalter abstellen, zugelassen werden.

Zu § 33 Abs. 4 Z 1

Der Entfall des Alleinverdienerabsetzbetrags für Steuerpflichtige ohne Kinder ist sozialpolitisch ein richtiger Schritt, da der Absetzbetrag einerseits nicht Aufwendungen für Kinder ausgleicht, andererseits tendenziell von Beschäftigung abhält.

Zu § 76 Abs. 1

Die Formulierung „... ab Beginn des Dienstverhältnisses ...“ ist zweifach problematisch zu sehen:

Bei Beginn des Dienstverhältnisses wurde noch keine Gehalts(Lohn-)abrechnung durchgeführt, somit ist ein Lohnkonto schon aus systemischen Gründen einfach nicht vorhanden. Die Formulierung könnte auch zu der unrichtigen Auffassung führen, dass diese Unterlagen „ewig“ aufzubewahren sind. Es sollte klargestellt werden, dass die üblichen Aufbewahrungsfristen dadurch nicht außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 94 Z 2 2. Teilstrich

Erfreulicherweise wird die KEST-Befreiung auf mindestens zu einem Zehntel mittel- oder unmittelbar am Grund- oder Stammkapital Beteiligte ausgedehnt. Überlegenswert wäre es, diese Befreiung bei der nationalen Schachtel auch für Portfoliobeteiligungen unter 10 % auszudehnen, um einen völligen Gleichklang von Körperschaftsteuer- und Kapitalertragsteuer herbeizuführen.

Zu Änderung von § 108 h Abs. 2 lit. b

Übertritt ins Life Cycle-Modell

Mit dem BMF wurde für die Fondsanbieter eine gesetzliche Änderung von § 108 h Abs. 2 lit. b EStG besprochen, die im Zuge der nächsten Novellierung des EStG umgesetzt werden sollte.

Das Abgabenänderungsgesetz 2009 hat die Bestimmungen betreffend Zukunftsvorsorge geändert. Dadurch soll es unter anderem Anlegern von „Altverträgen“ (Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010) möglich sein, noch während der 10-jährigen Mindestbindungsfrist für eine Veranlagung der Beiträge nach dem „Lebenszyklusmodell“ zu optieren (§ 108 b Abs. 1 Z 2 lit. b EStG). Im

Lebenszyklusmodell sinkt die Mindest-Aktienquote in drei Stufen mit steigendem Alter des Veranlagers.

Der Gesetzeswortlaut verlangt beim Wechsel in das Lebenszyklusmodell keine explizite vorherige Zustimmung der Zukunftsvorsorgeeinrichtung, sondern sieht für den Steuerpflichtigen ein Gestaltungsrecht mittels einseitiger Willenserklärung vor, die spätestens bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 108 g Abs. 1 Z 2 abgegeben werden muss.

Ein Kontrahierungszwang innerhalb der vertraglich vereinbarten Bindefrist hätte für die Anbieter sowohl zivilrechtliche Probleme (Gefahr einer anfänglichen oder nachträglichen Unmöglichkeit iSd § 878 bzw. § 1447 ABGB betreffend ihre Leistungserbringung) als auch verfassungsrechtliche Probleme mit sich gebracht.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH bewirkt ein Gesetz, das zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages verpflichtet, einen Eingriff in das gemäß Art 5 StGG verankerte Eigentumsrecht seiner Normadressaten. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentumsrechtes erstreckt sich auf alle Vermögensrechte und umfasst daher auch das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge. Es besteht daher die Gefahr, dass die Verpflichtung der Zukunftsvorsorgeeinrichtung, auf Wunsch des Steuerpflichtigen eine Veranlagung nach dem Lebenszyklusmodell durchführen zu müssen, einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht der Zukunftsvorsorgeeinrichtung darstellt.

Es war daher eine gesetzliche Klarstellung notwendig, dass der Wunsch eines Bestandskunden ins neue Life Cycle Modell wechseln zu wollen, nicht so zu interpretieren ist, dass ein Recht des Kunden besteht, zu verlangen, dass die Änderung sofort durchgeführt werden muss, da dies bestehende Garantiekonzepte in Schwierigkeiten bringen könnte und die Absicherungsstrukturen auf die gesamte Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der jeweils vertraglich vereinbarten Bindefristen konzipiert sind. Diese Bindefristen können zudem von der Mindestfrist von 10 Jahren abweichen, da ja der Gesetzgeber eine „Mindest“-Frist formulierte und somit die Vereinbarung längerer Bindefristen - durchaus gesetzeskonform - in vielen Fällen erfolgte.

In der Klarstellung war die Aufforderung des Wechsels daher an die Zustimmung der Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu binden, sodass die Umstellung des Vertrages mit dem Kunden durch die Zukunftsvorsorgeeinrichtung spätestens zum Ende des vertraglich vereinbarten Garantiestichtages (i.A. ist das das Ende der vertraglich vereinbarten Bindefrist) vorzunehmen ist.

Für die Fondsbranche gilt es zusätzlich zu beachten, dass bis dato keine Kapitalanlagegesellschaft das neue Lebenszyklusmodell anbietet und dies voraussichtlich auch nicht angeboten werden wird. Spätestens mit Ende des vereinbarten Garantiestichtags können die Ansprüche auf ein vom Anteilinhaber zu spezifizierendes Lebenszyklusmodell einer anderen Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen werden.

In § 108h EStG (2) lit. b ist nach dem 1. Satz folgende Klarstellung zu ergänzen:

„Der Zeitpunkt der Umstellung des Vertrages auf das Lebenszyklusmodell ist an eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit der Zukunftsvorsorgeeinrichtung gebunden, die Zukunftsvorsorgeeinrichtung hat die Änderung spätestens zum Ende der vertraglich vereinbarten Bindefrist durchzuführen. Sollte die Zukunftsvorsorgeeinrichtung kein Lebenszyklusmodell anbieten so hat der Steuerpflichtige in seiner Erklärung zu spezifizieren, auf welche Zukunftsvorsorgeeinrichtung die Ansprüche spätestens zum Ende der vertraglich vereinbarten Bindefrist zu übertragen sind.“

Artikel 4 Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Zu § 11 Abs. 1 Z 4 - Zinsabzugsverbot für Beteiligungserwerbe

Die im Rahmen der Steuerreform 2005 eingeführte Abzugsfähigkeit von Zinsen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen ist systemgerecht, vermeidet Doppelbesteuerungen und entspricht dem Prinzip der Nettosteuerung. Es stellt daher keineswegs eine Begünstigung dar.

Gemäß dem Entwurf soll die Möglichkeit des Zinsabzuges im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Kapitalanteilen im Konzern eingeschränkt werden. Der pauschale Missbrauchsvorwurf, dass im Konzernverbund die bisher bestehende Abzugsfähigkeit benutzt wird, um durch fremdfinanzierte Beteiligungsverkäufe künstlich Betriebsausgaben zu generieren, ist als undifferenzierte Betrachtungsweise zurückzuweisen. Angemerkt wird, dass bei diesem pauschalen Missbrauchsvorwurf übersehen wird, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen iSd § 10 Abs. 1 Z 1 bis 6 KStG 1988 steuerpflichtig sind, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen im Konzern also keineswegs zwangsläufig mit steuerlichen Vorteilen einhergeht.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden auch völlig unbedenkliche, wirtschaftlich notwendige Vorgänge getroffen. Das Ziel der Missbrauchsbekämpfung kann nicht darin bestehen, dass Konzerne prinzipiell benachteiligt werden. Vielmehr sollten Steuerumgehungsfälle wie bisher von der Betriebsprüfung aufgegriffen werden und es steht dafür bereits jetzt ein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung. Bei einem Wegfall der Abzugsfähigkeit würde es bei Konzernen zu Doppelbesteuerungen und zu einem Rückfall zur komplexen Rechtslage vor der Steuerreform 2005 kommen.

Die geltende Regelung soll daher im Interesse der Standortattraktivität beibehalten werden. Allenfalls kann beim Erwerb von bestehenden Kapitalanteilen im Konzern eine Beschränkung bei Zinszahlungen in Länder diskutiert werden, die keine oder eine sehr geringe Besteuerung vorsehen. Jedenfalls wäre klarzustellen, dass Zuschussleistungen, Großmütterzuschüsse und Kapitalerhöhungen nicht betroffen sind.

Die Neuregelung würde aufgrund des Fehlens einer Übergangsregelung auch die Finanzierung von Beteiligungen betreffen, die in der Vergangenheit erworben wurden. Dadurch kann jedoch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und die Unternehmensbewertung rückwirkend massiv gefährdet werden. Im Sinne der Rechtssicherheit, der langfristigen Planbarkeit und des Vertrauensschutzes sollte daher jedenfalls eine Übergangsregelung geschaffen werden, sodass nur künftige Beteiligungserwerbe betroffen sein können.

Zu § 12 Abs. 2

Nach der im Entwurf enthaltenen Formulierung des § 12 Abs. 2 KStG können Aufwendungen und Ausgaben, welche im Zusammenhang mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital stehen, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Begriff „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ ist im Körperschaftsteuerrecht nicht näher geregelt. Um die Reichweite der Regelung klarzustellen, regen wir an, dies um den Verweis auf § 27 Abs. 2 EStG zu erweitern. Der letzte Satz sollte zur Klarstellung um den Verweis auf § 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG erweitert werden.

Nach dem Wortlaut der Neuregelung würde sich das Abzugsverbot zukünftig auch für § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaften auf Aufwendungen im Zusammenhang mit daraus erzielten Einkünften erstrecken. Dies wird auch durch den Zusammenhang mit dem letzten Satz der Neuregelung gestärkt, wonach das Abzugsverbot - hier eingeschränkt auf solche Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs. 3 KStG fallen - im Zusammenhang mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus

Kapitalvermögen und Derivaten gilt.

Eine derartige Einschränkung der Abzugsfähigkeit für § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaften erscheint unsachlich. Dies wird besonders deutlich im Fall von Banken, welche entsprechend dieser Regelung zukünftig ihre Refinanzierungskosten für Kredite nicht mehr als Betriebsausgaben abziehen könnten. § 12 Abs. 2 KStG iVm § 27a Abs. 2 EStG verankert eine Ausnahme vom Abzugsverbot nämlich nur für „Darlehen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt“.

Neben Banken sind auch andere § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaften wie beispielsweise Versicherungen von diesem Abzugsverbot hinsichtlich Aufwendungen, die nicht von § 11 Abs. 1 KStG umfasst sind, betroffen. Gemäß § 27 Abs. 2 EStG führen unter anderem Dividenden zu „Einkünften aus der Überlassung von Kapital“ und somit greift das im Entwurf vorgeschlagene Abzugsverbot. Dies würde ein Abzugsverbot für Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit Inlandsbeteiligungen, zur Steuerpflicht optierten internationalen Schachtelbeteiligungen sowie Drittlandsbeteiligungen mit einem Beteiligungsausmaß von unter 10 % bedeuten. Somit wären beispielsweise Teilwertabschreibungen, wohl aber auch in Zusammenhang stehende Personal- oder Administrativaufwendungen nicht mehr abzugsfähig.

Eine solche Rechtsfolge scheint nicht in der Absicht des Gesetzgebers zu liegen, da nach den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf für § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaften keine materielle Änderung eintreten soll.

Unter diesem Blickwinkel regen wir an, in der Neuregelung klarzustellen, dass das Abzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital für § 7 Abs. 3 KStG-Körperschaften nicht anwendbar ist.

Zu § 13 Abs. 1 Z 4 neu - Ausweitung der Steuerpflicht bei Grundstücksverkäufen durch Privatstiftungen

Bis jetzt konnten Grundstücke durch Privatstiftungen nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden. Künftig sollen Grundstücksverkäufe auch nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerpflichtig sein, wenn einer der Stifter eine Kapitalgesellschaft ist oder den Gewinn nach § 5 EStG ermittelt. Die Formulierung ist im Hinblick auf die in den Erläuterungen definierten Ziele überschießend. Der vorliegende Gesetzeswortlaut könnte so ausgelegt werden, dass auch Grundstücke erfasst sind, die sich vor der Stiftung im Privatvermögen von § 5 Ermittlern befunden haben, ebenso Grundstücke, die von Privatpersonen gestiftet wurden, nur weil ein weiterer Stifter vorliegt, der eine Kapitalgesellschaft ist und vielleicht gar keine Grundstücke gestiftet hat. Der Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder regt die ersatzlose Streichung dieser Einschränkung an.

Angesichts der weiteren Verschlechterungen bei der steuerlichen Behandlung von Stiftungen sollten auch taugliche Exit-Möglichkeiten und eine Förderung der Spendentätigkeit umgesetzt werden.

Artikel 6 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu § 19 Abs. 1a

Gemäß der beabsichtigten Neufassung soll ab 1.1.2011 auch die Reinigung von Bauwerken dem Reverse-Charge-System unterliegen; formal erfolgt dies durch die gesetzliche Fiktion, dass Reinigungsleistungen Bauleistungen darstellen.

Konsequenz einer derartigen Einordnung der Reinigungsleistungen ist aber, dass künftig auch solche Leistungen der Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und - durch das Betrugsbekämpfungsgesetz - Lohnnebenkosten unterworfen sein werden.

Da den betroffenen Unternehmen Zeit für die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen gewährt werden muss, ist ein Inkrafttreten zum 1.1.2011 nicht vorstellbar - eine Verschiebung auf den 1.7.2011 wäre jedenfalls erforderlich.

Außerdem sollten gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, damit die betroffenen Unternehmen nicht erst in vier Jahren in die „HFU-Liste“ aufgenommen werden können (Nachweis der Erbringung von „Bauleistungen“ in den letzten drei Jahren).

Darüber hinaus geht weder aus dem Gesetzeswortlaut, noch aus den Erläuternden Bemerkungen mit letzter Klarheit hervor, ob nur Reinigungsleistungen im Zuge der Errichtung eines Bauwerks („Bauendreinigung“) gemeint sind oder alle Reinigungsleistungen an Bauwerken (also auch die Reinigung eines Bürogebäudes) damit gemeint sind. Um diesbezügliche Klarstellung wir gebeten.

Artikel 7 Änderungen des Gebührengesetzes

Zu § 20 Z 5

Die Bezugnahme auf Darlehensverträge in § 20 Z 5 GebG sollte im Hinblick auf § 986 ABGB für alle Arten des Geldkredits (Einmalkredit, Kontokorrentkredit einschließlich Überziehung und Überschreitung im Sinne des VKrG) ausreichend sein. Eine entsprechende Anmerkung in den Materialien wäre aber - gerade weil sich die zivilrechtliche Terminologie erst vor wenigen Monaten (DaKrÄG, in Kraft getreten am 11.6.2010) geändert hat - dringend erforderlich.

Die Bezugnahme auf Darlehen erfasst aber nicht die Haftungskredite, siehe § 983 ABGB. Bislang waren Haftungskredite explizit in § 20 Z 5 GebG („Haftungs- und Garantiekreditverträge“) erwähnt. Das muss aus dem genannten Grund auch weiterhin so bleiben, weil andernfalls Sicherheiten zu Haftungskrediten im Gegensatz zum Status quo Gebühr auslösen würden.

§ 20 Z 5 sollte daher lauten:

„5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte - ausgenommen Wechsel - zu Kreditverträgen und sonstige Darlehensverträge sowie Haftungskreditverträgen.“

Außerdem sollten zumindest die Materialien festhalten, dass aufgrund des Entfalls der Passage „sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist“ davon auszugehen ist, dass allein der Sicherungszweck für die Gebührenbefreiung ausschlaggebend ist, nicht aber der Zeitpunkt des Abschlusses des Sicherungsgeschäfts, sodass insbesondere auch Nachbesicherungen zu bestehenden Kreditverträgen, Be-

zunahmen auf erst künftig abzuschließende Kreditverträge (jeweils egal ob beurkundet oder nicht) keine Gebühr auslösen.

Des Weiteren muss aus unserer Sicht zumindest in den Materialien festgehalten werden, dass – da die Widmung als Kreditsicherheit alleine für die Gebührenbefreiung ausschlaggebend ist – eine allfällige Übersicherung keine Gebühr auslöst. Die gegenwärtige Praxis (Als banküblich werden bei Hypotheken nur 140 % der Kreditsumme und bei Zessionen nur 200 % der Kreditsumme anerkannt. Im Ausmaß der Überbesicherung sind Sicherungsgeschäfte gebührenpflichtig), deren Deckung im Gesetz ohnehin mehr als fraglich war, und die darauf hinausläuft, dass die Behörde darüber entscheidet, welches Ausmaß an Besicherung kaufmännisch erforderlich/ zweckmäßig ist, ist mit dem Ziel des Gesetzes (Befreiung des Kreditgeschäfts der Belastung durch Rechtsgeschäftsgebühren) nicht vereinbar. Vor allem wenn mehrere sich aufeinander beziehende Pfandbestellungsurkunden und Kreditverträge gleichzeitig bestehen, ist die Feststellung einer möglichen Überbesicherung extrem kompliziert und kann langwierige Berechnungen und Nachforschungen erfordern.

§ 33 TP 8 und TP 19 Abschaffung Kreditvertrags- und Darlehensgebühr

Die Abschaffung der Darlehens – und Kreditvertragsgebühr war eine langjährige Forderung der WKÖ und wird ausdrücklich begrüßt.

Angeregt wird jedoch, dass alle Gebühren, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen, abgeschafft werden, um insbesondere Leasingfinanzierungen nicht zu benachteiligen. Die Benachteiligung ergäbe sich insbesondere dadurch, dass Leasingunternehmen sich jedenfalls bei Banken refinanzieren müssen. Diese Refinanzierung befindet sich natürlich in der Bilanz der Banken und unterliegt daher der Stabilitätsabgabe.

Die Refinanzierungen der Leasingunternehmen sind daher durch die Bankensteuer belastet, jedoch nicht von der Bestandsgebühr entlastet, obwohl das Verbraucherkreditgesetz eine Anwendung vorsieht. Eine Benachteiligung von Leasingfinanzierung würde die Finanzierungsauswahl stark einschränken und eine insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtige Finanzierungsmöglichkeit benachteiligen.

Darüber hinaus stellt sich mit der begrüßenswerten Abschaffung der Kreditvertragsgebühr unter Effizienzaspekten die Frage einer Gesamtreform der Rechtsgeschäftsgebühren (insbesondere Abschaffung Bestandsvertragsgebühr).

§ 33 TP 21 (2) neu; partielle Gebührenfreiheit für Zessionen

In TP 21 wird Gebührenfreiheit nur für Zessionen zur Erfüllung von Factoring-Verträgen vorgesehen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Gebührenbefreiung für die Sicherungszession schon aus § 21 Z 5 neu GebG ergibt, bleibt eine entscheidende Lücke offen.

Der Begriff „Factoring-Vertrag“ bezeichnet in Österreich eine spezielle Art des Ankaufs von Forderungen, die sich dadurch von anderen Kaufverträgen abhebt, dass zwar die Forderung sofort mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Factor übertragen wird, dieser den Kaufpreis für die angekaufte Forderung aber erst bei Eingang der Zahlung des Drittschuldners zu zahlen hat. Zahlungen, die anlässlich des Forderungserwerbs geleistet werden, sind nur als zu verzinsende Vorschüsse auf den Kaufpreis zu werten. Vorschüsse und bei Eingang der Zahlung des Drittschuldners geschuldete Kaufpreiszahlungen werden laufend gegeneinander verrechnet.

Es besteht daher die Gefahr, dass eine Ausnahme, die nur auf Factoring-Verträge abstellt, herkömmliche Forderungsankäufe (Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Abtretung der Forderung, Kalkulation des Kaufpreises aus Abzinsung des Forderungsnominales), nicht erfasst. Da

solche Forderungsankäufe aber gang und gäbe sind und allgemein wirtschaftlich als Ausprägung des Kreditgeschäfts gesehen werden, muss in TP 21 allgemein auf Forderungsankaufsverträge Bezug genommen werden.

Der VwGH hat in seiner überwiegenden Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass eine Vertragsübernahme in gebührenrechtlicher Hinsicht grundsätzlich als Zession zu beurteilen ist (14.1.1991, 90/15/0125; 3.10.1988, 87/15/0145). Auch wenn der VwGH zuletzt (17.3.2005, 2004/16/0254-7) im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Bestandsvertrag in gebührenrechtlicher Hinsicht einen Neuabschluss und keine Zession gesehen haben dürfte, ist damit die Einordnung der Vertragsübernahme als Zession nicht vom Tisch (VwGH „eine weitere eingehende Auseinandersetzung mit der allgemeinen Frage einer Einordnung der Vertragsübernahme ... kann daher unterbleiben“).

Es wäre daher im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich, die Ziffer 3 in § 33 TP 21 (2) GebG wie folgt zu ergänzen: " ... sowie Vertragsübernahmen zu Darlehensverträgen und Haftungskreditverträgen"

Da in der Praxis der Vergebührung von Bankgeschäften immer wieder Rechtsfragen und Abwicklungsschwierigkeiten auftreten, wird ersucht, dass auch die Tarifposten 7 (Bürgschaften), 18 (Hypotheken) und 21 (Zessionen) aufgehoben werden.

Artikel 10 Änderung des Versicherungssteuergesetzes

§ 124 Z 5 EStG iVm § 6 Abs. 1 Z 4 VersStG

Die WKÖ begrüßt, dass das Erfordernis, dass sich die übertragenen Anwartschaften und Leistungszusagen auf Zusagen beziehen, die vor dem 1. Jänner 1988 erteilt wurden, entfällt und die Sonderregelung um 10 Jahre verlängert wird. Allerdings wird die Versicherungssteuerbefreiung für die Übertragung einer direkten Leistungszusage aufgehoben, für die Übertragung würde dann ein Steuersatz von 2,5 % gelten, der für Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte (falls nur diese Personen betroffen sind) sogar 4 % betragen soll.

Diese Regelung führt zu einer Doppelbesteuerung bei Abdeckung der direkten Leistungszusage durch eine Rückdeckungsversicherung. Daher soll die Versicherungssteuer auch nicht anfallen, wenn der Barwert der Leistungsverpflichtung über ein Versicherungsprodukt angespart wurde, für das bereits die Versicherungssteuer zu entrichten war.

In § 6 Abs. 1 Z 5 sollte als dritter Teilstrich daher folgende Formulierung aufgenommen werden:
„Insoweit das Deckungserfordernis oder der Übertragungsbetrag durch eine Rückdeckungsversicherung im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 1 EStG gedeckt ist, ist dieses/r steuerfrei.“

Im Falle des Bestehens einer Rückdeckungsversicherung wäre die Differenz des Deckungserfordernisses zum Versicherungserlös aus der bereits versteuerten Rückdeckungsversicherung mit einem 2,5 %-igen Versicherungssteuersatz zu versteuern.

Die Rückdeckungsversicherung wurde bereits mit einem 4 %-igen Versicherungssteuersatz versteuert und der Körperschaftsteuer aus der Versicherung unterworfen, eine nochmalige Besteuerung dieses Übertragungswertes würde daher zu einer Dreifachbesteuerung führen.

§ 6 Abs. 1 Z 5 2. Teilstrich VersStG

Weiters sollte auch die Regelung, dass bei Nichteinhaltung des Gruppenkriteriums, insbesondere bei Übertragung nur für Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte ein höherer, nämlich ein 4 %-iger Versicherungssteuersatz zum Tragen kommt, entfallen.

Für die Einhaltung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes ist nicht der Versicherer, sondern der Arbeitgeber verantwortlich. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist daher für den Versicherer nicht exekutierbar, da die Versicherer prüfen müssten, ob die arbeitsrechtlichen Gruppenkriterien bei ihren Vertragspartnern eingehalten werden und dazu nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügen. Auch Betriebsprüfer wären mit der Prüfung dieser Fragestellung, die selbst bei ausgebildeten Arbeitsrechtlern unterschiedlich beurteilt werden kann, überfordert. Außerdem würden sie - zum Unterschied zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 15a EStG - die relevanten Umstände nicht beim geprüften Unternehmen selbst, nämlich dem Versicherer, sondern bei dessen Vertragspartner (Versicherungsnehmer) überprüfen müssen.

Wenn die Versicherer zu einer entsprechenden Überprüfung nicht in der Lage sind, müssten aufgrund der abgabenrechtlichen Haftung vorsorglich 4 % VersSt eingehoben werden und im Leistungsfall und bei Vorliegen entsprechender Unterlagen allenfalls rückverrechnet werden. Der Versicherer müsste selbst bei Pensionisten die Beschäftigungssituation in deren aktiver Zeit überprüfen. Die Überprüfung des Gruppenkriteriums könnte sich auf weit zurückliegende Sachverhalte beziehen müssen (bei Erteilung der Leistungszusage), was die Exekutierbarkeit noch schwerer macht. Arbeitsrechtliche Vorschriften sollten daher nur arbeitsrechtliche Sanktionen haben.

Auf Basis des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die alleinige Anwendung auf Geschäftsführer, leitende Angestellte und Vorstände unter bestimmten Voraussetzungen sachlich zu rechtfertigen, der Entwurf führt nun einen neuen, davon abweichenden steuerrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und Gruppenbegriff ein. Diese Vorgehensweise ist auch aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung abzulehnen.

Zu § 12 Abs. 3

Die Befreiung der Übertragung einer direkten Leistungszusage an eine Pensionskasse im Versicherungssteuergesetz soll entfallen. Das ist denkbar, doch sollte die Änderung nicht überfallsartig am 1.1.2011, sondern frühestens am 1.7.2011 in Kraft treten. Da es sich hier um Altersvorsorgeleistungen bzw. langfristige Ansprüche handelt, bei denen der Vertrauensgrundsatz zu beachten ist, sollten die Beteiligten Zeit erhalten, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Artikel 12 Kfz-Steuerengesetz

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sub lit. gg

Die Senkung der Kfz-Steuer wird von der WKÖ ausdrücklich begrüßt. Die WKÖ hat schon seit Jahren gefordert, dass die österreichische Steuer für Lkw über 3,5 t hzG - die eine der höchsten in Europa darstellte - an das europäische Niveau herangeführt werden soll. Die heimischen Unternehmen (Fahrzeuge mit österreichischem Kennzeichen) werden dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz im Bereich der Straßengüterbeförderungen gestärkt.

Im Entwurf wurde jedoch die Gelegenheit versäumt, auf das vom Finanzministerium im Rahmen der im August 2008 zur Begutachtung versendete (jedoch vom Parlament nicht beschlossene)

Modell mit einem „Ökotarif“ für Fahrzeuge mit einem straßenschonenderen Bremssystem (Luftfederung) wieder vorzuschlagen. Das Finanzministerium schlug damals einen Tarif von 1,4 Euro pro Tonne hzG des Fahrzeuges und Monat vor. Die bestehenden drei Steuerstufen wären zudem zu einem einzigen Tarif zusammengefasst worden. Dieser Vorschlag trägt zu einer Vereinfachung bei.

Zusätzlich ist im Entwurf auch keine Differenzierung der Steuer nach Federungsart der Fahrzeuge vorgenommen, wie dies in der EU-Richtlinie mit unterschiedlichen Mindestsätzen dargelegt ist. Dadurch werden pauschal alle Fahrzeuge einer Gewichtsklasse gleich stark besteuert, unabhängig von der Fahrzeugfederung. Dadurch gibt es keine Steuerungswirkung in Richtung moderner Fahrzeuge mit Luftfederung, welche die Straßenabnutzung - und damit den Instandhaltungsaufwand - reduzieren.

Artikel 16 Änderung des Energieabgabenrückvergütungsgesetzes

Zu § 2 Abs. 1 EnAbgVergG

Ab 1.1.2011 sollen energieintensive Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen werden. Ungefähr zwei Drittel der rund 12.000 Anträge werden dem Dienstleistungssektor zugerechnet.

Diese Maßnahme wird von der WKÖ strikt abgelehnt, da der vorliegende Vorschlag zulasten der klein- und mittelständischen Wirtschaft geht. Damit werden vor allem jene Betriebe belastet und bestraft, die in den letzten Jahren eine Vielzahl von Dauerarbeitsplätzen, vor allem in strukturschwachen Regionen geschaffen und in der Wirtschaftskrise auch gehalten haben. Österreichs Dienstleistungsbetriebe, wie die besonders betroffenen Branchen Tourismus, Verkehrswirtschaft und Handel, stehen mit dem grenznahen Ausland im intensiven internationalen Wettbewerb. Diese Maßnahme wird - auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen internationalen Dienstleistungshandels - unmittelbar Auswirkungen auf heimische Investitionen und Arbeitsplätze haben.

Die WKÖ sieht jede Gesetzesänderung, die europarechtlichen/verfassungsrechtlichen Druck auf das Prinzip der Energieabgabenvergütung erzeugt, gefährlich für den Wirtschaftsstandort Österreich. In einer solch heiklen Materie ist auf jedem Fall zu vermeiden, dass durch eine undeutliche Formulierung das Energieabgabenvergütungssystem Österreichs in Frage gestellt wird.

Nach Ansicht der WKÖ ist durch die vorliegende Gesetzesänderung nicht gesichert, dass bei Nicht-Genehmigung die derzeit geltende Rechtslage weiter besteht. Der vorliegende Entwurf ändert die §§ 2 und 3 und fügt gleichzeitig einen Absatz hinzu, der besagt, dass die §§ 2 und 3 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission auf Vergütungsanträge anzuwenden sind, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010 beziehen.

Dies bedeutet aus Sicht der WKÖ, dass sowohl auf Vergütungsanträge mit Bezug auf die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2010 als auch bei Nicht-Genehmigung durch die Europäische Kommission überhaupt, die §§ 2 und 3 nicht anzuwenden sind - weder in ihrer neuen, noch in ihrer alten Fassung. Dadurch wird die Gesamtstruktur des Energieabgabenvergütungsgesetzes inkohärent und die Vergütungsmöglichkeit entfällt dadurch.

Die WKÖ regt an, das Inkrafttreten der gesamten jetzt vorgeschlagenen Änderung (nicht nur die Anwendung der §§ 2 und 3) an die Genehmigung durch die Europäische Kommission zu binden. Der Änderungs- und Ergänzungsvorschlag lautet:

4. in § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten erst nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen hat ihr Inkrafttreten unverzüglich durch Kundmachung im BGBl. bekanntzugeben. Für die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen gelten die §§ 2 und 3 des Energieabgabenvergütungsgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2004 weiter.“

Ein weiteres Problem stellt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dar. Der Verlust kann angesichts der generell schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der laufend steigenden Bürokratie- und Abgabenbelastung in Kombination mit in einer branchenüblichen niedrigen Eigenkapitalausstattung auch existenzielle Auswirkungen auf manche Betriebe haben. Die Betriebe haben keine Möglichkeit mehr so kurzfristig - Wegfall der Vergütung bereits in 1½ Monaten - auf die neue Situation durch energiesparende Maßnahmen oder durch Preisgestaltungen zu reagieren. Ohne ausreichenden Übergangszeitraum ist für viele Dienstleistungsunternehmen diese Maßnahme nicht verkraftbar. Der Dienstleistungsbereich ist personalintensiv und damit wird die unerwartete Aufhebung der Rückvergütung Auswirkungen auf die Beschäftigung und damit auch auf die Kaufkraft der Regionen haben.

Aus Sicht der WKÖ ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens für Betriebe, deren Schwerpunkt nicht nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und soweit sie nicht Energieträger oder Wärme liefern, durch einen Übergangszeitraum von fünf Jahren zu entschärfen. Die Rückvergütungsbeiträge könnten jährlich um 20 Prozentpunkte reduziert werden. Dies gäbe den Unternehmen ausreichend Zeit, sich auf die neue Kostenstruktur einzustellen.

Die Aufhebung der Rückvergütung der Energieabgaben stellt für die betroffenen Unternehmen einen massiven Eingriff dar. Bei allen grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung fordert die WKÖ die Bundesregierung auf, die Abschaffung auch als Chance zu nutzen durch begleitende abfedernde Maßnahmen Betriebe zum strukturellen Umstieg auf alternative Energieversorgung zu ermutigen. Dies muss aus Sicht der WKÖ durch verschiedene Instrumente umgesetzt werden, die per Saldo budgetneutral sind:

- **Abbau des Förderrückstaus:** Das vorhandene umweltrelevante Investitionsvolumen mit hoher inländischer Wertschöpfung muss realisiert werden.
- **Nachhaltige Aufstockung** der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- **Erleichterung für KMU:** Weiterer Abbau von Mindestinvestitionsschwellen, effiziente Projekte von KMU dürfen nicht benachteiligt werden.

Neben den Fördermaßnahmen soll Besteuerung von Unternehmen selbst hergestellter und verbrauchter Energie reduziert werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 EIAbgG unterliegt auch der Verbrauch von selbst erzeugter elektrischer Energie im Steuergebiet der Elektrizitätsabgabe. Die Energie, die durch Leitungsverluste verloren geht, ist schon jetzt nicht steuerbar, doch durch eine Förderung der Eigenstromerzeugung durch eine entsprechende steuerliche Entlastung des Eigenerzeugungsanteils, sprich der verbrauchsgerechten, dezentralen Erzeugung direkt am Ort der Verwendung, würden diese Verluste nicht entstehen und eine höhere Energieeffizienz im System der Energieaufbringung wäre damit zu erreichen. Selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie ist derzeit erst ab einer Freigrenze von 5.000 kWh p.a. steuerbar gemäß § 2 Z 1 EIAbgG. Für Betriebe und Private, die ihren Verbrauch von Energie ökologisieren bzw. effizienter gestalten wollen und neue Anlagen zum Eigenenergieverbrauch errichten bzw. bereits Eigenenergieanlagen betreiben, sollte eine gänzliche Aufhebung der Besteuerung angeordnet werden. Damit würde ein Anreiz geschaffen, die Ziele Österreichs von 34 % durch die

Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen oder hocheffizienten KWK in Betrieben und bei Privaten zu erreichen.

Eine Doppelförderung wäre nicht gegeben, da der erzeugte Strom selbst verbraucht werden muss. Die sachlich differenzierte Besteuerung würde unter den Umweltbeihilferahmen fallen. Damit würde eine echte Maßnahme zu der durch die Regierung angekündigten Ökologisierung des Steuersystems umgesetzt werden.

Artikel 17 und Artikel 18 - Änderung des Investmentfondsgesetzes und des Immobilieninvestmentfondsgesetzes

Folgende geänderte Formulierung zu Z 2 § 40 InvFG und zu Z 2 § 40 ImmoInvFG wird vorgeschlagen:

§ 40 ... (2)

Die Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne des Abs. 1 ist spätestens im Zuflusszeitpunkt durch die Kapitalanlagegesellschaft der Meldestelle gemäß § 12 Abs. 1 KMG zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben. Ebenso ist der Meldestelle die Aufgliederung der Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge zu übermitteln und von dieser in geeigneter Form zu veröffentlichen. § 12 Abs. 1 letzter Satz KMG findet auf die Vergütung der Tätigkeit der Meldestelle sinngemäß Anwendung. Inhalt und Struktur der Übermittlung, allfällige Korrekturen sowie Art und Weise der Veröffentlichung durch die Meldestelle sind mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen näher zu regeln. Aufgrund von Fehlern bei Veröffentlichungen durch die Meldestelle können gegenüber dieser keine Schadenersatzansprüche erhoben werden.

Anmerkungen zu den Änderungen:

Durch Einfügung des Wortes „spätestens“ vor „im Zuflusszeitpunkt“ soll klargestellt werden, dass die Meldung nicht notwendigerweise erst im Zuflusszeitpunkt erfolgen muss.

Der Verweis auf § 12 KMG erscheint uns geeigneter, da § 6 Abs. 3 KMG genau genommen keine Veröffentlichungs-, sondern eine Hinterlegungspflicht der Kapitalanlagegesellschaft enthält. Der Verweis des derzeit geltenden § 6 Abs. 3 InvFG auf § 12 KMG betrifft ferner nur die Verwahrungspflicht der Meldestelle. Mit dem nunmehrigen Entwurfstext wird die Meldestelle gemäß § 12 Abs. 1 KMG definiert und zwischen dem Meldevorgang der Kapitalanlagegesellschaften einerseits und der Veröffentlichung durch die Meldestelle andererseits unterschieden.

§ 12 Abs. 1 Satz 3 KMG berechtigt die Meldestelle für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

Die Ergänzungen zur Verordnungsermächtigung berücksichtigen weitere aus unserer Sicht voraussichtlich wesentliche Detailfragen (insbesondere auch die Vorgangsweise im Falle von Korrekturmeldungen).

Angesichts der für die Steuerschätzung von 90 % maßgeblichen Meldung nach § 40 Abs. 1 Z 2 InvFG-E und des allenfalls hohen Steuernachteils bei Verletzung der Meldung, ist eine gesetzliche Klarstellung, dass es sich bei dem Gesetzauftrag der Meldestelle nicht um ein Schutzgesetz handelt, für die Meldestelle von erheblicher Bedeutung.

Weitere Anmerkungen

Für die Meldung der Jahresdaten ist im vorliegenden Entwurf ausschließlich die Fondsgesellschaft selbst und nicht, wie bisher, ein steuerlicher Vertreter, der ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländischer Wirtschaftstreuhänder sein kann, vorgesehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nur durch die Meldung seitens eines mit dem österreichischen Steuersystem vertrauten Experten die notwendige Qualität, Richtigkeit und zeitgerechte Übermittlung der Steuerdaten sichergestellt werden kann und schlagen daher vor, diese für die Meldungen an die Meldestelle zu beauftragen. Im Hinblick auf die häufig auftretenden Fehler bei den KEST-Meldungen seitens ausländischer Fondsgesellschaften, raten wir ebenso dringend zur Beauftragung von qualifizierten steuerlichen Vertretern.

Darüber hinaus bliebe hiermit die Haftung des steuerlichen Vertreters für die Richtigkeit der übermittelten Daten gewährleistet.

Öffnung der Wertpapierleihe bei Spezialfonds für Refinanzierungszwecke der Banken bei der EZB

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die akkordierte technische Novelle des InvFG noch nicht umgesetzt wurde. Aufgrund der nunmehr anstehenden steuerlichen Änderungen des InvFG besteht die Gelegenheit, ein äußerst dringliches Anliegen von Banken und Fondsgesellschaften umzusetzen.

Investmentfonds als EZB-Sicherheit

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der EZB (EZB-Tender etc.) stellen in Europa ein wichtiges Instrumentarium für die Liquiditätsbeschaffung von Banken dar. In der mittelständischen österreichischen Bankenstruktur halten sehr viele Banken ihre Nostro-Veranlagungen aus Effizienz- und Kostengründen in Form von Investmentfonds bzw. Spezialfonds.

Im Rahmen des EZB-Refinanzierungssystems können nahezu alle Wertpapierarten aber auch Kredite an Unternehmungen als Sicherheiten hinterlegt werden. Nicht hinterlegungsfähig sind jedoch Investmentfonds, selbst wenn sie zu 100 % aus hinterlegungsfähigen Sicherheiten bestehen.

Der nachfolgende Vorschlag einer Gesetzestextierung wurde mit der FMA akkordiert:

InvFG-ImmInvFG-Novelle

<p>1. Verbesserung der Liquidität von Fondsanteilen allgemein (Wertpapierleihe)</p>	<p>Aufgrund der Verfügungsbeschränkung des § 4 Abs. 2 InvFG besteht aus berechtigten Anlegerschutzgründen eine Wertpapierleihegrenze von 30 % des Fondsvermögens. Derzeit kommt diese Grenze auch bei Spezialfonds, die sich im wirtschaftlichen Eigentum von Banken befinden, zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass Banken 70 % der Wertpapiere dieser Spezialfonds nicht als Sicherheit für EZB Refinanzierungsgeschäfte verwenden können und diese Fonds daher zunehmend aufgelöst werden.</p> <p>Für Wertpapierleihegeschäfte von Spezialfonds, die sich im wirtschaftlichen Eigentum von Banken befinden, sollten im Sinne der Gleichstellung der Fondsanlage mit der Direktanlage die Beschränkungen bei der Wertpapierleihe zur Gänze entfallen, wenn die Wertpapiere durch den Entleiher als Sicherheit im Rahmen eines Refinanzierungsgeschäftes mit einer</p>
---	---

	Zentralbank (europäische Zentralbanken, Zentralbank der Schweiz und FED) verwendet werden und alle Anteilscheininhaber ausdrücklich zustimmen.
§ 4 Abs. 8 vierter Satz	„Die Grenze von 30 vH ist für Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) nicht anwendbar, wenn der Anteilscheininhaber ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG ist oder die Anteilscheininhaber Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG sind und der Entleiher die verliehenen Wertpapiere als Sicherheiten im Rahmen von Refinanzierungsgeschäften mit der Europäischen Zentralbank, mit einer Zentralbank eines Mitgliedstaates des EWR, der Schweizerischen Nationalbank oder mit der US Federal Reserve, welche er für den Anteilscheininhaber abschließt, einsetzt und alle Anteilscheininhaber ausdrücklich zustimmen.“

Artikel 21 Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu § 242 a

Der Satz „Abweichend von § 242 erster Satz sind Abgabenbeträge unter fünf Euro nicht zu vollstrecken.“ ist nicht zu streichen. Es kann auch für die Gemeinden und Länder nicht wirtschaftlich sein, derartig niedrige Beträge einzutreiben.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte der § 242 a eigentlich ersatzlos gestrichen werden, sodass § 242 mit der Grenze von 20 Euro zur Anwendung kommt.

Artikel 19 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Zu § 6 a Abs. 1 Z 2 und Z 2 a - Erweiterung des Malussystems

Die WKÖ lehnt die Maßnahmen im Rahmen der Normverbrauchsabgabe (NoVA) (Erweiterung des Bonus/Malus-Systems/Normverbrauchsabgabe in 2 Etappen) aus folgenden Gründen ab. Gerade die teureren Fahrzeuge haben zum Teil lange Lieferfristen. Verträge über derartige Fahrzeuge sind mit den Kunden bereits mit fixen Preisen abgeschlossen, die Fahrzeuge werden aber zum überwiegenden Teil erst nächstes Jahr ausgeliefert. Die nunmehr bereits ab Jänner 2011 wirksame Erhöhung der NoVA würde deshalb zu erheblichen Konfrontationen mit den Käufern durch Rücktrittsforderungen etc. kommen (z.B. bei größeren Kfz mit 250 g/CO₂/km Mehrkosten von ca. 5.500 Euro inkl. MwSt). Schon bisher ist der Fahrzeughandel durch die „NoVA“ gegenüber anderen höherwertigeren Gebrauchsgütern benachteiligt, da diese nur mit einer Mehrwertsteuer von 20 %, Kfz hingegen mit einer Gesamtbelastung von bis zu 45,6 % (z.B. bei 250 g/CO₂) belastet sind.

Bereits mehr als 90 Prozent (siehe Tabelle) der verkauften Fahrzeuge liegen im CO₂-Ausstoßbereich bei max. 180 g pro km bzw. darunter.

CO ₂ -Emissionen von Pkw-Neuzulassungen Jänner bis September 2010	in absoluten Zahlen.	Anteil in %
160 oder weniger	200.477	79,8
Mehr als 160 bis 180	27.810	11,1
Mehr als 180 bis 220	18.498	7,4
Mehr als 220	4.544	1,8
Zusammen	251.329	100,0

Tabelle 1: CO₂-Emissionen von Pkw-Neuzulassungen in Österreich zwischen Jänner und September 2010

Unter diesen Konsumentenkreis fallen auch all jene, die aufgrund der Topografieerfordernisse (Tourismus, Bergbauern), der Familiengröße oder aus beruflichen Gründen (Handelsvertreter) nicht auf Pkw mit niedrigeren CO₂-Emissionen ausweichen können. Hier werden die Mobilitäts-erfordernisse gerade von solchen Zielgruppen benachteiligt, die bereits durch andere Maßnahmen des Budgetbegleitgesetzes (Änderung der Mehrkindstaffel, MöSt-Erhöhung, Aufhebung der Deckelung der Energieabgabenvergütung für den Tourismus) besonders belastet wurden.

Schon bisher ist der Fahrzeughandel durch die so genannte „NoVA“ massiv belastet, während andere ebenfalls für den täglichen Gebrauch notwendige Güter mit einer Mehrwertsteuer von 20 % belastet sind. Unabhängig davon, ob es sich dabei um ein höherwertigeres Gebrauchsgut handelt oder nicht, werden Fahrzeuge hingegen mit einer Gesamtbelastung z.B. bei 250 g/CO₂ mit 45,6 % oder mehr versteuert. Bereits jetzt werden durch die bestehenden Regelungen schadstoffreichere Fahrzeuge wesentlich höher belastet. Außerdem ist zu erwarten, dass derartige Kfz dann vermehrt im Ausland gekauft werden und als Gebrauchtmotoren mit einem erheblich geringeren NoVA-Anteil nach Österreich importiert werden. Es ist schon jetzt davon auszugehen, dass gerade in dem Markt der hochpreisigen Kfz viele aus dem Ausland importiert werden. Gerade dadurch würden aber die vom Gesetzgeber intendierten Mehreinnahmen für den Staat konterkariert werden. Für viele Händler, insbesondere jene, welche sich auf größere Fahrzeuge spezialisiert haben, stellt die geplante Besteuerung eine echte Existenzbedrohung dar, da die Nachfrage nach diesen Fahrzeugen doch zurückgehen wird bzw. die Ertragslage massiv geschädigt wird. Aus Sicht der WKÖ sind im Rahmen der geplanten Änderungen der NoVA unbedingt Nachjustierungen notwendig um die dargestellten Härtefälle für Händler abzufedern.

Im Verständnis der WKÖ hat ein Bonus-Malus-System den Sinn gewünschtes Verhalten zu belohnen und unerwünschtes zu bestrafen. Die Erweiterung des bestehenden Bonus-Malus-Systems sieht aber nur mehr einen Malus (Mehrbelastungen) vor und keinerlei Entlastungen für gewünschtes Verhalten. Es gibt keinerlei weitere positive Anreize (z.B. Bonus für sparsame Fahrzeuge), sondern nur mehr Belastungen. Auch die geplante Staffel ab 2013 erhöht diese Nachteile weiter. Bezieht man die bereits angesprochenen Probleme der geringen Elastizität für Mehrkindfamilien, topografisch benachteiligte Bürger aus Gebirgsregionen, Werksverkehr und Handelsvertreter mit ein, dann bleibt eine reine Steuererhöhung übrig. Die Erweiterung des Malusystems mag zwar selektiv die heimische Öko-Verkaufsbilanz durch Rückgang heimischer Verkäufe von Pkw mit höherer CO₂-Emission beeinflussen, die österreichische Gesamtökobilanz wird jedoch weniger verbessert, da der Rückgang durch Import von Gebrauchtwagen aus dem Ausland kompensiert wird.

Sollte daher eine Erhöhung der NoVA nicht zu verhindern sein, fordert die WKÖ zumindest eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Regelung auf den 1. Juli 2011. Damit können die vertraglichen Vereinbarungen („Fixpreis“) erfüllt und massiver Schaden für die Händler kann vermieden werden.

Artikel 24 Änderung des Glücksspielgesetzes

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ die Intention des Begutachtungsentwurfes, das Glücksspielgesetz an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus der jüngsten Judikatur des EuGH in der Causa Engelmann ergeben. Im Hinblick darauf, dass die im heurigen Jahr beschlossenen Glücksspielgesetznovellen 2008 und 2010 der Europäischen Kommission notifiziert wurden, und von dieser unbeanstandet blieben, sollten sich darüber hinausgehende Novellierungen wesentlich auf formale Änderungen, die der besseren Lesbarkeit und der Beseitigung von Redaktionsfehlern dienen, beschränken.

Nachstehend erlaubt sich die WKÖ zu einzelnen Novellierungspunkten detailliert Stellung zu nehmen:

Zu § 14 Abs. 2:

Z 3:

Die in Z 3 neu eingefügte Bestimmung, wonach das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in Höhe von mindestens 109 Mio. Euro den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung nachgewiesenermaßen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen soll (Haftungsstock), ist überschießend. Die Verwendung des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals richtet sich nach den üblichen bilanz- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und kann dieses Stamm- oder Grundkapital nicht ausschließlich oder vorweg als Haftungsstock für den Spielbetrieb bestimmt werden. Betriebswirtschaftlich wäre diese neue Forderung des Gesetzgebers insbesondere in einem lebenden Unternehmen nicht umsetzbar. Es liegt in der Natur eines Unternehmens, dass die im Gründungszeitpunkt vorhandene freie Liquidität nach Aufnahme eines Geschäftsbetriebes zur Zahlung von Betriebsmittel und Aufwendungen verwendet wird und daher nicht permanent in der ursprünglichen Höhe frei zur Verfügung steht. Für ein lebendes Unternehmen, welches das ursprünglich aufgebrachte Eigenkapital in der Regel in Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens gebunden hat, ist diese Auflage nicht erfüllbar. Diese Bestimmung ist auch widersprüchlich zu den durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffenen § 14 (4) Z 2, welcher die vom Lotterienkonzessionär tatsächlich zu leistende Sicherstellung (z.B. in Form von Wertpapieren, Bankeinlagen Garantien etc.) in Höhe von mindestens 10 % des Grund-/Stammkapitals regelt.

Aus Sicht der WKÖ sollte diese in § 14 (2) Z 3 GSpG neu vorgeschlagene Ergänzung daher entfallen. Stattdessen könnte - vor allem im Hinblick auf Konzessionswerber, welche bereits über einen lebenden Betrieb verfügen - eine Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, dass nachgewiesen werden muss, dass das eingezahlte Mindest-Stamm-/Grundkapital bei Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert wurde.

Z 4:

Die Formulierung in Z 4 ist missverständlich (würde bei wörtlicher Interpretation bedeuten, dass es gar keinen Eigentümer mit beherrschendem Einfluss geben darf; weiters ist der Hinweis auf die Führung von Spielbanken im Zusammenhang mit der Lotterienkonzession verfehlt und handelt es sich dabei offensichtlich um ein Redaktionsversehen) und sollte, wie im derzeitigen § 14 Abs. 2 Z 2, richtigerweise lauten:

„... wenn der Konzessionswerber keine Eigentümer (Gesellschafter) hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen, durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist, ...“.

Z 5:

In Z 5 sollte der Hinweis auf den ordnungsgemäßen Betrieb einer Spielbank entfallen, da dieser im Zusammenhang mit der Lotterienkonzession verfehlt ist und da es sich hierbei offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt.

Z 7:

Der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Z 7 kommt im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 14 Abs. 6 zentrale Bedeutung zu, da Z 7 jene Entscheidungskriterien enthält, die im Falle des Vorliegens mehrerer Konzessionswerber, die die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession erfüllen, für die Entscheidung zur Konzessionsvergabe heranzuziehen sind. Diese Bestimmung findet sich derzeit im § 14 Abs. 5 GSpG und wurde der Europäischen Kommission notifiziert. Die WKÖ regt dringend an, nicht von der Formulierung dieser notifizierten Bestimmung abzuweichen. Insbesondere der Hinweis auf Entwicklungsmaßnahmen könnte durchaus als im Bereich des Glücksspielmonopols verpöntes fiskalisches Entscheidungskriterium interpretiert werden.

Zu § 21 Abs. 2:**Z 3:**

Die in Z 3 neu eingefügte Bestimmung, wonach das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in Höhe von mindestens 22 Mio. Euro den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung nachgewiesenermaßen für den Spielbetrieb im Inland zur freien Verfügung stehen soll (Haftungsstock), ist überschießend. Die Verwendung des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals richtet sich nach den üblichen bilanz- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und kann dieses Stamm- oder Grundkapital nicht ausschließlich oder vorweg als Haftungsstock für den Spielbetrieb bestimmt werden. Betriebswirtschaftlich wäre diese neue Forderung des Gesetzgebers insbesondere in einem lebenden Unternehmen nicht umsetzbar. Es liegt in der Natur eines Unternehmens, dass die im Gründungszeitpunkt vorhandene freie Liquidität nach Aufnahme eines Geschäftsbetriebes zur Zahlung von Betriebsmitteln und Aufwendungen verwendet wird und daher nicht permanent in der ursprünglichen Höhe frei zur Verfügung steht. Für ein lebendes Unternehmen, welches das ursprünglich aufgebrachte Eigenkapital in der Regel in Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens gebunden hat, ist diese Auflage nicht erfüllbar. Diese Bestimmung ist auch widersprüchlich zu den durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffenen § 21 (7) Z 2, welcher die von Spielbankkonzessionären tatsächlich zu leistende Sicherstellung (z. B. in Form von Wertpapieren, Bankeinlagen Garantien etc.) in Höhe von mindestens 10 % des Grund-/Stammkapitals regelt.

Aus Sicht der WKÖ sollte diese in § 21 (2) Z 3 GSpG neu vorgeschlagene Ergänzung daher entfallen. Stattdessen könnte - vor allem im Hinblick auf Konzessionswerber, welche bereits über einen lebenden Betrieb verfügen - eine Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, dass nachgewiesen werden muss, dass das eingezahlte Mindest-Stamm-/Grundkapital bei Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert wurde.

Z 4:

Die Formulierung in Z 4 ist missverständlich (würde bei wörtlicher Interpretation bedeuten, dass es gar keinen Eigentümer mit beherrschendem Einfluss geben darf) und sollte, wie im derzeitigen § 21 Abs. 2 Z 2, formuliert werden.

Z 7:

Der Bestimmung des § 21 Abs. 2 Z 7 kommt im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 21 Abs. 6 zentrale Bedeutung zu, da Z 7 jene Entscheidungskriterien enthält, die im Falle des Vorliegens mehrerer Konzessionswerber, die die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession erfüllen, für die Entscheidung zur Konzessionsvergabe heranzuziehen sind. Diese Bestimmung findet sich derzeit im § 21 Abs. 6 GSpG und wurde der Europäischen Kommission notifi-

ziert. Die WKÖ empfiehlt dringend, nicht von der Formulierung dieser notifizierten Bestimmung abzuweichen. Insbesondere der Hinweis auf Entwicklungsmaßnahmen könnte durchaus als im Bereich des Glücksspielmonopols verpöntes fiskalisches Entscheidungskriterium interpretiert werden.

Zu § 60 Abs. 25 Z 2 Satz 1:

Die Formulierung der Übergangsfrist für den Bereich des „Kleinen Glücksspiels“ hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. So gibt es z.B. in Wien - vor allem iVm dem Landesrecht - Probleme bei der „Verlängerung“ von bestehenden Konzessionen bis zum Ende der Übergangsfrist im Jahr 2014. Eine Bereinigung im Interesse der Rechtssicherheit ist aus Sicht der WKÖ dringend erforderlich.

§ 60 Abs. 25 Z 2 Satz 1 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Ebenso können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 an bestehenden Standorten Berechtigungen neu erteilt oder verlängert werden“.

Artikel 25 und 26 Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Tabakmonopolgesetzes

Die WKÖ lehnt die vorgesehenen Änderungen ab. Sie würden eine Erhöhung des Tabakpreises bei den "billigen" Zigaretten um 35 Cent, das sind fast 10 Prozent (von dzt. € 3,35 bis 3,4 auf € 3,7), zur Folge haben. Der gleichzeitige Wegfall der 200-Stückregelung bei der Einfuhr aus dem EU-Ausland würde einen massiven Einbruch beim Zigarettenabsatz mit sich bringen und die Existenz vieler Trafikanten vor allem in den Grenzbezirken gefährden.

Marktbeobachtungen haben gezeigt, dass der Konsument nur Preiserhöhungen von maximal 20 Cent akzeptiert. Bei zu hohen Preiserhöhungsschritten greifen Konsumenten zunehmend zu günstigeren Produkten aus dem Ausland bzw. zu Schmuggelware. Erfahrungen in der Vergangenheit haben sowohl in Österreich als auch in Deutschland gezeigt, dass durch überzogene Steuererhöhungen, das erwartete Mehr an Steuereinnahmen nicht zustande gekommen ist, weil eben der Konsument dann auf andere Beschaffungswege ausweicht.

Die WKÖ empfiehlt daher die Preiserhöhungen so vorzunehmen, dass sie in Schritten erfolgt, die zumindest ein halbes Jahr auseinanderliegen, wobei die Schritte so bemessen sein sollen, dass jeweils keine 20 Cent überschreitenden Preiserhöhung die Folge ist.

Zu § 4 Abs. 1 lit. 1

Konkret gefordert wird, dass in § 4 Abs. 1 lit. 1 des Tabaksteuergesetzes die Tabaksteuer mit 41 % (statt 42 %) des KVP festgesetzt wird. Die WKÖ fordert, dass die Mindesthandelsspanne in § 38 Abs. 5 Tabakmonopolgesetz mit 95 % (statt 90 %) angesetzt werden.

Artikel 27 Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Die WKÖ lehnt die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer ab, da damit volkswirtschaftliche Nachteile verbunden sind.

Zu dieser geplanten Maßnahme, die offiziell als CO₂-Zuschlag von 20 Euro/t CO₂ bezeichnet wird, muss beachtet werden, dass die MöSt bereits am 1. Juli 2007 im Rahmen der „Klimastrategie“ um drei Cent bei Benzin und fünf Cent bei Diesel erhöht wurde. Die Erhöhung fiel damals um jeweils zwei Cent höher aus als ursprünglich im Begutachtungsentwurf des Budgetbegleitgesetzes 2007 geplant (440 Mio. Euro statt 200 Mio. Euro jährlich). Im Juni 2010 kritisierte der Rechnungshof in einem Bericht, dass die Regierung dabei keine konkreten quantifizierten Ziele, die mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden sollten, aufgestellt hatten. Die neuerliche Erhöhung trägt inkl. USt mehr als 40 % der gesamten Einnahmeerhöhung vom Jahr 2011. MöSt, NoVA, Aufhebung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe und Flugticketabgabe summieren sich ab 2013 auf 780 Mio. Euro bzw. 50 % der Zusatzbelastung. Die geplante MöSt-Erhöhung wird die Inflation um voraussichtlich 0,2 % erhöhen.

Der Anteil der Steuern an den Treibstoffen beträgt derzeit schon ca. 50 % und soll damit weiter erhöht werden. Dies stellt eine massive Belastung der Autofahrer dar, welche Familien, aber auch Pendler (die Erhöhung der Pendlerpauschale deckt die Mehrkosten bei Weitem nicht ab) extrem belastet. Für einen normalen Gebrauch eines Fahrzeuges muss der einzelne Fahrzeughalter mit Mehrkosten mit ca. 120 Euro pro Jahr bei ca. 20.000 km Fahrleistung rechnen. Die geplante Erhöhung trifft daher Vielfahrer wie Pendler und bestimmte Berufsgruppen, darunter jene des Straßengüterverkehrs, der Bus- und Taxiwirtschaft, Werkverkehr, Handlungsreisende und Gewerbetreibende, die auf kleine Fahrzeuge angewiesen sind, besonders hart. Beispielsweise wird die MöSt-Anhebung bei Diesel ca. zur Hälfte vom Wirtschaftsverkehr getragen. Eine weitere Kostenbelastung ist für die Verkehrswirtschaft (standortpolitisch) problematisch. Eine höhere MöSt müsste auf die Preise überwältigt werden. Einen Teil der Anhebung können die Frächter jedoch nicht weitergeben, wodurch sich der Wettbewerbsdruck - trotz Senkung der Kfz-Steuer - weiter verschärft. Eine aktuelle Studie belegt, dass die Ausflagung österreichischer Güterbeförderungsunternehmen wieder steigt. Pro ausgeflaggten Lkw entgehen der öffentlichen Hand bereits 47.000 Euro an Einnahmen durch Abgaben und Steuern. Bei der Erhöhung der MöSt-Ersätze ist eine Asymmetrie festzustellen, da bei Ottokraftstoff von 442 auf 482 Euro/1.000 Liter ein Anstieg um + 9,0 % (Anstieg seit 7/2007 + 17 %), hingegen bei Dieselmotorkraftstoff von 347 auf 397 Euro/1.000 Liter ein Anstieg von +14,4 % (Anstieg seit 7/2007 +34 %) zu verzeichnen ist, 80 % der MöSt-Erhöhung 2011 liegt bei Dieselmotorkraftstoff.

Derzeit fließen ca. 25 % der MöSt (~1 Mrd. Euro) durch Treibstoffexport und Tanktourismus aus allen Nachbarländern und bei allen Treibstoffen ins Budget. Durch die erneute Erhöhung der MöSt werden die Preisdifferenzen zu Nachbarländern sich künftig bei Benzin halbieren und bei Diesel um zwei Drittel kleiner werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich durch zusätzliche Tankstellenschließungen negative Effekte auf Beschäftigung und Wertschöpfungsverlust im Non-Oil Business ergeben werden.

Der Verlust der Tanktourismuseinnahmen je Tonne Kraftstoff wird um ein Vielfaches höher sein als die Einsparungen bei CO₂-Zertifikatsankauf. Die MöSt als CO₂-Steuer auf Treibstoffe ist schon jetzt ein Vielfaches höher als der CO₂-Preis im Emissionshandel. Für die Mineralölunternehmen drohen Absatzverluste im dreistelligen Millionen-Literbereich.

Allfällige weitere MöSt-Erhönungen in den nächsten Jahren sind daher ausdrücklich abzulehnen.

Das Bergbauförderungsgesetz 1979 (Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 137, zur Förderung des Aufsuchens mineralischer Rohstoffe und zur Sicherung des Bestandes idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1982, 605/1988, 32/1994 und 837/1995) lief am 31. Dezember 2002 aus. Dem Bergbau wurde damals ein Ersatz für die Bergbauförderung versprochen. Die Erhöhung der MöSt wird als Anlass genommen, dieses Versprechen einzumahlen.

Umsetzungsmöglichkeiten bestehen entweder im Mineralölsteuergesetz analog zum Agrardiesel (MöStG § 7 a, AgrardieselVO, Berechnung der Rückvergütung soll über den „Verbrauch je bewirtschafteter Fläche“ mit einem fixen Vergütungsbetrag je Liter erfolgen) oder im Energieabgabenvergütungsgesetz (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2) und einer Berechnung der Rückvergütung über Nettoproduktionswert unter Einhaltung der europäischen Mindeststeuersätze.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin